Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

29.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente 3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.06.2015 3
Vorlage Käm/303/2015 3
TOP Ö 2 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel auf HhSt. 8400.6799.5480 i.H.v. 250.000 € zur Sanierung der Sprinkleranlage Stadthalle 6
Vorlage Käm/305/2015 6
1 Mittelbereitstellungsantrag Rf.V-GWF Käm/305/2015 9
2 GWF-Verf. v. 12.06.2015 Käm/305/2015 10
TOP Ö 3 Stellenplan 2015 - Rf. V/ GWF/HtE - Personalbedarf 12
Vorlage OrgA/073/2015 12
TOP Ö 4 Verbesserung der Vergabeprozesse der Stadt Fürth- Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V) 16
Vorlage OrgA/072/2015 16
Anlage_Vergabestelle_20072015 OrgA/072/2015 20
TOP Ö 5 Freiwillige Feuerwehr Fürth Vach; Bestätigung der Wahl des stellv. Kommandanten 28
Vorlage Rf. III/051/2015 28
TOP Ö 6 Quartierskonzept für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth 31
Vorlage SzA/091/2015 31
Stellungnahme Kämmerei SzA/091/2015 34
antrag fürth-hardhöhe_2015-06 SzA/091/2015 36
Bewilligungsbescheid SzA/091/2015 44
Finanzbedarf_neu SzA/091/2015 50
TOP Ö 7 Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 € sowie Bereitstellung außerplanmäßiger VE i.H.v. 200.000,00 € 51
Vorlage Rf. V/424/2015 51
Antrag an das Finanzreferat vom 25.6.20151 Rf. V/424/2015 54
TOP Ö 8 Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (GWF) 2006 55
Vorlage GWF/153/2015 55
Anhang 2006 GWF/153/2015 58
Bilanz 2006 GWF/153/2015 61
G+V 2006 GWF/153/2015 62
Lagebericht 2006 GWF/153/2015 63
Stellungnahme 2006 GWF/153/2015 67
TOP Ö 9 Wärmeliefervertrag Biogas für die Grundschule Ligusterweg 69
Vorlage GWF/162/2015 69
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme_Stand 25.07.13 GWF/162/2015 72
Ligusterweg Kostenvergleich Biogas Erdgas Fernwärme 8 07 2014 GWF/162/2015 84
Techn. Anschlussbedingunge Fernwärme nach Vorschlägen des Biogas Forums Bayern GWF/162/2015 86

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/303/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.06.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift -öT- 24.06.2015	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 24.06.2015 hat in der Sitzung vom 29.07.2015 aufgelegen. Einwände wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [X] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 06.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Ranisavljevic, Zaklina

Telefon:
(0911) 974 - 1371

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/305/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel auf HhSt. 8400.6799.5480 i.H.v. 250.000 € zur Sanierung der Sprinkleranlage Stadthalle

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1: Mittelbereitstellungsantrag Rf. V/GWF
2: GWF-Verf. v. 12.06.2015
3: Stellungnahme Kämmerei v. 15.07.2015

Beschlussvorschlag:

Zur Sanierung der Sprinkleranlage der Stadthalle werden GWF über HSt. 8400.6799.5480 (in der Weiterverrechnung über das Sonderbudget 10650) 250.000,-- € außerplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt:

Die Sprinkleranlage der Stadthalle (Tiefgarage) ist sanierungsbedürftig. Die aktuelle Schadenslage ist so gravierend, dass Bereiche, über die sich die defekte Anlage erstreckt, von der Bauaufsicht gesperrt werden mussten.

Gemäß GWF besteht akuter Handlungsbedarf, auch um weitere Schäden abzuwenden. Die erforderliche Maßnahme wird von GWF zusätzlich übernommen (siehe auch Anlage zum Mittelbereitstellungsantrag; GWF-Verfügung vom 12.06.2015), hierfür werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 250.000,-- € benötigt.

Ein konkreter Deckungsvorschlag kann aktuell nicht unterbreitet werden, insbesondere kann bei GWF nicht an anderer Stelle im Bauunterhaltsbereich entsprechend eingespart werden. Die Maßnahme wird von GWF und Käm dennoch als zwingend erforderlich angesehen.

Der Beschluss beinhaltet die haushaltstechnische Weiterverrechnung der zusätzlichen Mittel zur Auszahlung an GWF über das Sonderbudget 10650 zur Verstärkung des Technischen Bauunterhalts (HhSt. 0600.1699.5480, HhSt. 0600.5030.0000).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten 250.000,-- €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 17.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei	Telefon:
Dörnhöfer, Ralph	(0911) 974-1379

Kenntnis genommen
Fürth, Ö 2
Ref.V/ZSt

Antrag an das
Finanzreferat, auf

☒ **Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel zur Verstärkung des Wirtschaftsplanes (Treuhändische Kosten)** → Hhst. 8400.6799.5480

Betrag **250.000** EURO	bereits veranschlagt - EURO	als Haushaltsrest übertragen - EURO
Deckungsvorschlag: ☐ Einsparungen ☐ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle	in Höhe von EURO
☒ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: **Stadthalle Instandsetzung Sprinkleranlage**		
Begründung: **s. beiliegende Verfügung**		

Fürth, 25.06.2015
Ref. V

(-3459)

I.

☐ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPl.)		
☒ Antragsgemäß befürwortet.		
Wie folgt genehmigt/befürwortet: ☐ Deckung durch Einsparungen ☐ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen ☐ Deckungsreserve ☐	bei HHSt.	i. H. v. EURO
~~☐ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.~~ ~~Begründung:~~ Bereitstellung über Hhst. 8400.6799.5480, Weiterverrechnung über Sonderbudget 10650 (Hhst. 0600.1699.5480 sowie Hhst. 0600.5030.0000) zur Auszahlung an GWF		

II. **Käm**
zum Vormerk

III. **Käm/1** **OrgA/4-DR**
Kopien für RpA, Käm/1, Ref.V/ZSt, GwF/KB, GwF/NG, GwF/HtE, GwF/IB

IV. ~~Ref. V/ZSt~~ Käm z.w.V. ☒ ~~Dringliche Anordnung (Dr. AO) nach Art. 37 Abs. 3 GO~~ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses
☐ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
☐ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth,
Finanzreferat

Stadthalle – Mängel an den technischen Anlagen - Aktueller Sachstand

I. Bezugnehmend auf die Mail von Sth/Kufo vom 06.06.2015 wonach aktueller Handlungsbedarf besteht, da aktueller Lochfraß an der Sprinkler-Hauptleitung festgestellt wurde, können wir folgenden Sachstand mitteilen:

Die BaF hat die Stadthalle nicht ohne Grund gesperrt. Die Gefahren an der Sprinklerleitung waren dokumentiert. Die neuerliche Feststellung unterstreicht den aktuellen notwendigen Handlungsbedarf lediglich.

Vergabe Mängelbehebung Sprinkleranlage
GWF ist diese Woche und nächste Woche dabei eine Ausschreibung zu erstellen, mit einer Freihändigen Vergabe mit verkürzter Angebotsfrist entsprechende Angebote einzuholen und im Anschluss eine Firma für die Mängelbehebung an der Sprinkleranlage zu beauftragen. Dieses Vergabeverfahren entspricht nicht den stadtinternen Vergabevorschriften, ist jedoch der schnellstmögliche Weg. Fördermöglichkeiten wurden aufgrund der Dringlichkeit und der Abweichung von den Vergabevorschriften seitens GWF nicht geprüft.
Mittel in Höhe von ca. 250.000,00 € stehen bisher nicht zur Verfügung.

Gesamtsanierung und Risikobewertung
GWF hat sich aufgrund der Dringlichkeit kurzfristig bereit erklärt, die Mängelbeseitigung an der Sprinkleranlage zu übernehmen. Diese Instandsetzung hat zum Ziel, die Nutzung der Tiefgarage und Stadthalle zu ermöglichen und die Sperrung der Tiefgarage aufzuheben. Jegliche weitere Maßnahmen sind derzeit personell nicht umsetzbar.
Außerdem konnte bisher und kann kurzfristig mit dem derzeitigen Personal keine komplette Risikobewertung und Betrachtung der gesamten Sanierungssituation erfolgen oder ein Büro eingeschalten und betreut werden.
Die derzeitige Ausschreibung beschränkt sich auf die Sprinkleranlagen.

Dringliche Maßnahmen bei GWF
Wie bereits mitgeteilt, war es auch seitens der GWF bisher nicht möglich, die notwendigen Arbeiten in die Wege zu leiten. Sämtliche Abstimmungen und die Arbeiten im Zusammenhang mit der Stadthalle werden von der Abteilungsleitung HtE und der Technischen Amtsleitung selbst wahrgenommen. Sachbearbeiter mit diesen Arbeiten zu betrauen, wäre unverantwortlich gegenüber den Kollegen, da hier enorme Verantwortung in Bezug auf Betreiberverantwortung auf den Betreuern liegt. Arbeiten und Aufgaben der Abteilungsleitung und Technischen Amtsleitung bleiben unbearbeitet. Daher können wichtige Ingenieurverträge, Koordinationen, Entscheidungen, Betreuungen und Personalangelegenheiten nicht wahrgenommen werden und müssen verschoben werden. Wir haben die Mängelbeseitigung der Stellenausschreibung für HtE vorgezogen.

Auf die vom PA aufgeführte Verantwortung und persönliche Haftung bezüglich Betreiberverantwortung unserer von GWF dadurch weniger betreuten Liegenschaften wird hingewiesen. Wie hier von Frau Platzöder auf den Betreiber der FOS/BOS hingewiesen wird, liegt die Verantwortung in diesem Fall bei der STADT FÜRTH selbst. GWF weist diese Verantwortung zurück.

II. Abdruck

GWF/HtE, NG, K, KB, T	zur Info
GWF/BaF Frau Schwipp, Herrn Pöllot	zur Info
Stadthalle, Herrn Steinkugler	zur Info

III. Rf. V, Herrn Krauße	mit der Bitte um Freigabe zur Abweichung der Vergaberichtlinien und Durchführung der Freihändigen Vergabe und Weisung zu o. g. Vorgehen
Rf. IV, Frau Reichert	mit der Bitte um Weisung zu o. g. Vorgehen und zur Mittelbereitstellung
Rf. II, Frau Dr. Ammon	mit der Bitte um Weisung zu o. g. Vorgehen und zur Mittelbereitstellung

Fürth, 12.06.2015
GWF/T

☎ 3400

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

OrgA/073/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan 2015 - Rf. V/ GWF/HtE - Personalbedarf

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
- Personalbedarfsermittlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Beschlussvorschlag:

1. Die für den Bereich GWF/HtE bereits beschlossenen zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachbearb. Bauunterhalt, VGr Vb,16^{6}Z / EGr 9, werden im Stellenplan ausgewiesen und erhalten keinen kw-Vermerk.

2. Im Bereich GWF/HtE wird eine Tz-0,513-(Teilzeit-)Stelle (20 Std./Wo.), Techniker/in, VGr Vc,17^{6}Vb,16a / EGr 8 neu geschaffen.

3. Im Bereich GWF/HtE wird eine (Vollzeit-)Stelle Sachbearbeitung, VGr IVa,1^{8}III,1c / EGr 11, neu geschaffen.

Sachverhalt:

Bereits am 23.07.2014 befasste sich der Stadtrat mit der Personalausstattung von GWF/T. So wurden für die Abteilung NG-BU zwei unbefristete (Vollzeit-)Stellen Dipl.-Ingenieur/in, EGr 11 und zwei auf zwei Jahre befristete (Vollzeit-)Stellen, Techniker, EGr 9 geschaffen.

Für die Abteilung HtE wurde die Schaffung von zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachbearb. Bauunterhalt, EGr 9, vorbehaltlich einer durchzuführenden qualifizierten Personalbemessung beschlossen.

Dies vor dem Hintergrund, dass zum Gesamtpersonalbedarf und über die Auslastung von GWF/T (einschl. GWF/NG-BU und GWF/HtE) zwischen GWF, OrgA und Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPV) ein gemeinsames Projekt (Projektbeginn war der 31.01.2014) vereinbart wurde.

Für diese qualifizierte Personalbemessung nach der Honorarmethode kann auf vorliegende projektbezogene Kostenberechnungen (HU-Bau) bzw. auf die Honorarrechnungen der GWF

zurückgegriffen werden. Dabei werden neben dem laufenden Jahr (2015), auch die vergangenen (Jahr 2014) und die zukünftigen Berechnungen (2016) betrachtet.

Die Grundlagen hierfür wurden von GWF nunmehr für die Abteilung HtE vollständig erfasst und wurden dem BKPV vorgelegt. Das Ergebnis liegt jetzt vor (vgl. Anlage) und wurde vom BKPV mit GWF und OrgA besprochen.

Die BKPV-Prüfung bestätigt einen weiteren Personalbedarf für GWF/T/HtE. Es ergeben sich hieraus nachstehenden stellenplanmäßigen Auswirkungen:

	GWF/T-HtE Bereiche	**Mehrbedarf**	**Personalkosten hierfür**
1	Wartung /Prüfung technischer Anlagen	+ 1,000 VzÄ	63.500 EUR
2	Bauunterhalt der technischen Anlagen	+ 1,000 VzÄ	63.500 EUR
3	Projektbezogener Personalbedarf	+ 1,513 VzÄ	99.620 EUR
	Gesamtsumme	**+ 3,513 VzÄ**	**226.620 EUR**

<u>Zu 1 und 2</u>
Am 23.07.2014 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:
*Bei GWF/HtE werden zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachb.-Bauunterhalt, VGr Vb,16^{6}+Z, EGr 9 nur geschaffen, wenn über die **qualifizierte Personalbemessung** der Bedarf hierzu festgestellt wird, gleichzeitig erhalten die Stellen einen Überprüfungsvermerk mit „kw-31.12.2017“.*

Die Voraussetzungen für die Umsetzung des Beschlusses liegen jetzt vor, die Stellen können in den Stellenplan 2015 (StellenplanNr. 65755 und 65772) eingebucht werden.
Da der Stellenbedarf vom BKPV dauerhaft festgestellt wurde, können die damals beschlossenen Überprüfungsvermerke entfallen.

<u>Zu 3</u>
Für das zeitlich befristete Projekt Neubau Verwaltungsgebäude StEF, das von GWF/HtE selbst geplant wird, wurde GWF/HtE eine überplanmäßige Kraft (EGr 8, 20 Std./Wo.) zugewiesen, deren Arbeitsvertrag aktuell bis 31.12.2015 befristet ist.

Nach der Personalbedarfsprüfung des BKPV ist diese Kraft jedoch dauerhaft erforderlich (vgl. Anlage, Ziff. 4 – projektbezogener Personalbedarf). Es wird empfohlen, für diese Mitarbeiterin eine dauerhafte Planstelle einzurichten.
<u>Dies würde bedeuten, eine entsprechende 0,513-(Teilzeit-)Stelle (20 Std./Wo.), Techniker/in, VGr Vc,17^{6}Vb,16a / EGr 8 neu zu schaffen und im Stellenplan dauerhaft auszuweisen.</u>

Nach Abzug dieser 0,513-(Teilzeit-)Stelle ergibt sich lt. BKPV-Berechnung noch ein weiterer (rechnerischer) Bedarf von 0,42 VzÄ. Es ist jedoch nach Meinung des Prüfungsverbandes vertretbar, diesen rechnerisch festgestellten Bedarf auf eine (Vollzeit-)Stelle anzuheben.
Dies ist sachgerecht, da die Schnittstellen zwischen den Fachbereichen in die vorliegende Personalbedarfsberechnung nicht eingeflossen sind; somit ist der ermittelte Personalbedarf noch um diesen Zuschlag zu ergänzen.

<u>Dies würde bedeuten, eine entsprechende (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung, VGr IVa,1^{8}III,1c / EGr 11, neu zu schaffen und im Stellenplan dauerhaft auszuweisen.</u>

Die Dringlichkeit der Stellenschaffungen ergibt sich aus den zahlreichen laufenden Neubau-, Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen, die zum Teil wegen auftretender Sicherheitsmängel

in der Haustechnik, keinen Aufschub mehr dulden. Eine zügige Abarbeitung der Projekte wird dazu beitragen, Folgeschäden zu vermeiden und dadurch Mehrkosten zu verhindern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten 226.620 €	[ ] nein [x] ja 226.620 €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 22.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

OrgA/072/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Verbesserung der Vergabeprozesse der Stadt Fürth- Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: OrgA-Konzeption mit vereinbarten Änderungen und Umsetzungsschritten	

Beschlussvorschlag:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.

2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1^{10}II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.

3. Die in der Anlage genannten Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden immer komplexer, so gibt es eine Fülle von Vorschriften auf europäischer, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Vor allem bei der Vergabe von Bauleistungen birgt der von der Stadt Fürth historisch geprägte dezentrale Ansatz, dass Bauingenieure für ihre Projekte ausschreibungs- und vergabetechnisch allein zuständig sind, ein hohes rechtliches Risiko. Dies kann sich in vermehrten Nachprüfungsverfahren, der Geltendmachung von Schadensersatz von Unternehmen, bis hin zur Rückforderung von Zuwendungen bei Förderungen durch Bund und Land, äußern.

Dieser dezentrale Ansatz führte dazu, dass im Baureferat vergaberechtliche Kompetenz für den VOB-Bereich in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden ist. Häufig müssen Fragen zu Vergabeverfahren vom technischen Prüfer im RpA beantwortet werden. Dort ist das know-how

zwar vorhanden, vor dem Hintergrund seines Überprüfungsauftrages, das RpA aber nicht zuständig.

Das Europäische Parlament hat 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen. Sie schreibt bei der Vergabe die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel für öffentliche Auftraggeber verbindlich vor. Die zeitliche Umsetzung der Richtlinie ist klar geregelt. Bis zum 18.04.2016 müssen die Vorgaben in nationales Recht überführt werden. Für alle Auftraggeber gilt ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren die Bekanntmachung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU übersandt werden muss und die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine von OrgA durchgeführte Analyse der bisherigen Vergabeprozesse unter Einbeziehung der o.a. „Schwachstellen“ sowie den Anforderungen an die neue Vergaberechtsreform (vgl. Anlage), führen zu dem Ergebnis, im Baureferat eine Vergabestelle einzurichten.

Die Inhalte der von OrgA erstellten Konzeption zur Einrichtung einer Vergabestelle im Baureferat, wurde zwischen Rf. II und V intensiv erörtert. Dabei ergaben sich unterschiedliche Sichtweisen über die endgültige Ausgestaltung der Vergabestelle.

Insofern hat aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, die vorgeschlagene Organisationsform vorläufigen Charakter.

Da aber bis April 2016 wegen der Einführung der eVergabe bestimmte erste Strukturen geschaffen werden müssen, wurden zwischen den Referenten nachstehende **Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte** abgestimmt:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.

2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1 [10] II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.

3. Es wird versucht, eine Vereinbarung zu erzielen, dass der juristische Sachverstand für das Vergaberecht - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit - von einer der IZ-Städte mit einem Zeitanteil von 20 % einer Vollzeitstelle (Vergabejurist) wahrgenommen wird.

4. In einem ersten Schritt sollen im Echtbetrieb die VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie die europaweiten Beschaffungen/Ausschreibungen im VOL-Bereich durchgeführt werden.

5. Eine Überprüfung der personellen Ausstattung und der organisatorischen Zuordnung der Vergabestelle soll Mitte 2016 vorgenommen werden.

6. Für die Zentralisierung aller VOL-Vergaben bedarf es mind. ein Jahr Zeit, und muss gründlich mit Schnittstellen aller betroffenen Ämter abgesprochen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 22.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Verbesserungen der Vergabeprozesse der Stadt Fürth
Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V)

Ausgangssituation

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden immer komplexer, so gibt es eine Fülle von Vorschriften auf europäischer, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Vor allem bei der Vergabe von Bauleistungen birgt der von der Stadt Fürth historisch geprägte dezentrale Ansatz, dass Bauingenieure für ihre Projekte ausschreibungs- und vergabetechnisch allein zuständig sind, ein hohes rechtliches Risiko. Dies kann sich in vermehrten Nachprüfungsverfahren, der Geltendmachung von Schadensersatz von Unternehmen, bis hin zur Rückforderung von Zuwendungen bei Förderungen durch Bund und Land, äußern.

Dieser dezentrale Ansatz führte dazu, dass im Baureferat vergaberechtliche Kompetenz für den VOB-Bereich in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden ist. Häufig müssen Fragen zu Vergabeverfahren vom technischen Prüfer im RpA beantwortet werden. Dort ist das know-how zwar vorhanden, vor dem Hintergrund seines Überprüfungsauftrages, das RpA aber nicht zuständig.

Das Europäische Parlament hat 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen. Sie schreibt bei der Vergabe die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel für öffentliche Auftraggeber verbindlich vor. Die zeitliche Umsetzung der Richtlinie ist klar geregelt. Bis zum 18.04.2016 müssen die Vorgaben in nationales Recht überführt werden. Für alle Auftraggeber gilt ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren die Bekanntmachung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU übersandt werden muss und die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

Einrichtung einer Vergabestelle

Eine Analyse der bisherigen Vergabeprozesse unter Einbeziehung der o.a. „Schwachstellen“ sowie den Anforderungen an die neue Vergaberechtsreform, führen zu dem Ergebnis, im Baureferat eine Vergabestelle einzurichten.

Diese Vergabestelle muss
- über vergaberechtliche Kompetenzen verfügen, um die Fachämter zu beraten,
- die elektronisch durchzuführenden Vergabevorgänge rechtssicher abwickeln und dokumentieren,
- Submissionen durchführen,
- Rollenkonzepte und Vergabevorgänge im elektronischen Vergabeverfahren (eVergabe) abbilden und umsetzen sowie diesbzgl. Schulungen durchführen.

Ablauforganisation

Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Vergabestelle (innerhalb des Vergabeprozesses) ergeben sich aus nachstehender Auflistung:

Bedarf für eine Ausschreibung feststellen und konkretisieren	Fachamt
Mittelbereitstellung klären, Kostenermittlung durchführen, Projektgenehmigung einholen	Fachamt
Vergabevermerk anlegen	Vergabestelle
Beratung zu Fristen und formalen Inhalten	Vergabestelle
Prüfung und Festlegung der Vergabeart	Vergabestelle
Erstellung eines Terminplanes	Vergabestelle
Erstellung des fertigen Veröffentlichungstextes	Fachamt oder externer Planer
Kurzbekanntmachung (in der Stadtzeitung, Bayerische Staatsanzeiger)	Vergabestelle
Einstellung der Ausschreibungsunterlagen in die Vergabeplattform (Leistungsverzeichnis (Gaeb-Datei), Pläne, Baubeschreibung, BVB ausfüllen u.a.) zum Beispiel vergabe.bayern.de	Fachamt oder externer Planer
Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen	Fachamt
Fertigung des Übergabeprotokolls	Fachamt
Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit	Vergabestelle
Freigabe der Ausschreibungsunterlagen	Vergabestelle
Beantwortung von Bieteranfragen (*Anfragen sind in Zusammenarbeit mit dem Fachamt zu beantworten).*	Vergabestelle
Submission (Eröffnung der Angebote)	Vergabestelle
Protokoll über Submissionen (Protokoll ausdrucken und von anwesenden Bietern unterschreiben lassen)	Vergabestelle
Submissionsergebnis versenden	Vergabestelle
Externen Planer über Submission benachrichtigen *(…dass die Angebote für die Prüfung abgeholt werden können.)*	Vergabestelle
Beratung des Fachamtes oder ext. Planer über vergaberechtliche Vorgaben und Auswirkungen	Vergabestelle
Prüfung und Wertung der Angebote	Fachamt o. ext. Planer
Erstellung des Vergabevorschlags	Fachamt o. ext. Planer
Durchsicht und Prüfung des Vergabevorschlags	Vergabestelle
Anforderung Gewerbezentralregisterauszug (a*b einem Auftragswert von 30.000 € ist für den zum Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern)*	Vergabestelle
Vergabegespräch (*Vergabevorschlag dahingehend prüfen, ob ein Vergabegespräch notwendig ist. Für die Durchführung des Vergabegesprächs ist die Vergabestelle zuständig. Über das Vergabegespräch ist ein Protokoll zu führen)*	Vergabestelle
Zuschlagsempfehlung (*Zum Abschluss der Ausschreibung ist von der Vergabestelle eine Zuschlagsempfehlung auszusprechen. Diese ist ab einer Vergabesumme von > 30.000 EUR dem RpA vorzulegen).*	Vergabestelle
Prüfung, ob für Auftragsverteilung ein Beschluss des Bau- und Werksausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss oder Stadtrat notwendig ist.	Vergabestelle

Beschlussvorlage erstellen und Entscheidung herbeiführen	Vergabestelle
Nach Beschluss: Nachbearbeitungen durchführen	Vergabestelle
Auftrag erstellen, drucken, unterschreiben, kopieren und an Bieter versenden	Vergabestelle
Absageschreiben erstellen, drucken, unterschreiben und versenden	Vergabestelle
Bekanntmachung der vergebenen Aufträge	Vergabestelle
Vergabevermerk fertigstellen	Vergabestelle
Vorgang abschließen	Vergabestelle
Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsanträgen	Vergabestelle
Beratung und Unterstützung anderer Vergabestellen bei der Stadt	Vergabestelle
Schulungen für eVergabe	Vergabestelle
Vergaberechtliche Kompetenz für VOB	Vergabestelle

Aufbauorganisation

Die Vergabestelle soll beim Baureferat als Stabsstelle eingerichtet werden. Da es sich im Vergaberecht, um eine komplexe Themenstellung handelt, wird empfohlen, in einem ersten Schritt Vergaben nach VOB einschl. der EU-weiten Vergabeverfahren für den VOL-Bereich über die Vergabestelle abzuwickeln, auch um einschlägige Erfahrungen zu sammeln.

Erst in einem zweiten Schritt sollte die Einbindung der weiteren Beschaffungsprozesse (VOL-Vergaben), die von GWF/IB-Einkauf sowie den Beschaffungsstellen durchgeführt werden, erfolgen.

Personalbedarf und stellenplanmäßige Ausstattung der Vergabestelle
(1. Schritt – VOB-Vergaben und EU-weite Vergabeverfahren (für den VOL-Bereich)

Im Jahr 2013 wurden im VOB-Bereich

45 Öffentliche Ausschreibungen,
40 beschränkte Ausschreibungen,
20 freihändige Vergaben,
3 öffentliche Teilnahmewettbewerbe

durchgeführt; das sind insgesamt 108 Vergaben.

Vor dem Hintergrund eines interkommunalen Vergleichs mit der Vergabestelle der Stadt Ingolstadt würde sich folgender Personalbedarf ergeben:

Stadt	Anzahl der VOB-Vergaben	Stellenanzahl ohne Submission
Ingolstadt	250	2,25
Fürth	108	1,00

Im Jahr 2014 wurden bei der Stadt Fürth drei europaweite Vergabeverfahren im VOL-Bereich durchgeführt. Da nur diese ab April 2016 elektronisch abgewickelt werden müssen, sollten diese bereits mit Einrichtung der Vergabestelle „verfahrenstechnisch“ in deren Zuständigkeitsbereich eingebracht werden. Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen, hat dies jedoch keine gravierenden Auswirkungen auf den skizzierten Personalbedarf.

Da beabsichtigt ist, die Eröffnung von Angeboten (Durchführung von Submissionen) in der Vergabestelle durchführen zu lassen, muss der hierfür notwendige Personalbedarf gesondert betrachtet werden.

Derzeit werden ca. 160 Vergabevorgänge sowie 235 sog. Faxvergaben (das sind freihändige Vergaben ab einem Wert von 2.100 EUR) über die Zentrale Submissionsstelle abgewickelt (vgl. Ziff. 5.7 der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth).

Der Personalbedarf hierfür sind 32,50 WoStd.; die Tätigkeiten werden von den Stellen 60460 (16 WoStd.) und 60110 (16,50 WoStd) im Rf. V/ZSt wahrgenommen.

Geht man davon aus, dass sich mit der Einführung der elektronischen Abwicklung der Vergabeprozesse auch der Zeitaufwand für manuelle Tätigkeiten im Submissionsablauf verringern wird, so könnte sich der aktuelle Zeitaufwand auf eine 0,5 (Teilzeit-)Stelle reduzieren.

Ein weiterer Personalbedarf entsteht durch
- einen erhöhten Betreuungsaufwand der Dienststellen im Baureferat,
- die Weiterentwicklung der eVergabe, um auch für andere Dienststellen, die Beschaffungsmaßnahmen durchführen müssen (z.B. SchvA, Abf, GWF/IB), als Servicedienstleister auftreten zu können.

Als zeitlicher Aufwand hierfür wird eine halbe Stelle als ausreichend angesehen.

Zusammenfassend ergibt sich somit für eine Vergabestelle im Baureferat ein Personalbedarf von zwei (Vollzeit-)Stellen.

Die Stellenzuschnitte sollten sich an den Verantwortlichkeiten im Vergabeprozess orientieren und eine Abstufung erhalten. Diese wären:

Stellen-umfang	Stellen-wert	Stelleninhalt
1,00	BGr A12	Leitung der Vergabestelle
1,00	BGr A11	Sachbearbeitung Vergaben

Die zukünftigen Stelleninhaber/innen werden eine wichtige Rolle beim Aufbau der neu zu bildenden Vergabeprozesse spielen müssen und tragen mit dem engagierten Ausfüllen der Stelleninhalte wesentlich zum „Gelingen“ der Abwicklung von Vergaben - dann in elektronischer Form - bei. Es werden motivierte Persönlichkeiten mit dem Willen zur Weiterbildung gesucht werden müssen.

Das Aufgabenprofil der Stellen wird sich an die Ausgestaltung der Vergabestelle orientieren müssen. So bleiben die Verantwortung für die Notwendigkeit einer auszuschreibenden Maßnahme sowie der Inhalt des Leistungsverzeichnisses beim Fachamt.

Vor diesem Hintergrund und der unter dem Abschnitt Ablauforganisation genannten Abgrenzungen und Zuständigkeiten wird empfohlen, die Stellen mit Mitarbeiter/innen mit vorhandener Verwaltungskompetenz zu besetzen. Nicht notwendig erscheint das Hauptprofil auf den Ingenieurbereich zulegen.

In einigen Fällen mag der juristische Beistand bei der Ausübung der Tätigkeiten notwendig werden. Hier sollten jedoch die vorhandenen Strukturen der Stadt weiterhin genutzt werden (über Baujuristin, Rechtsamt bis hin zur RpA-Amtsleitung). Anzudenken wäre hier auch, ob im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg, hier juristische Beratung einzuholen. Als Alternative könnte ein Beratervertrag mit einer auf Vergaberecht

spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei geschlossen werden (Beispiel: Im Vergabeverfahren „Bürokommunikation“ wurden Anwälte von Rödl und Partner hinzugezogen).

Gleichwohl muss beim Aufbau der Vergabestelle das bei der Stadt Fürth bereits vorhandenes Wissen über Vergabeabläufe und Submissionen genutzt werden. Diese Kenntnisse sind beim Stelleninhaber der Stelle 60460 reichlich vorhanden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, einen Wissenstransfer aufzubauen, und den Stelleninhaber der Stelle 60460 in die Vergabestelle (zeitlich befristet) einzubinden. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Submissionen bereits nach Einrichtung der Vergabestelle über diese abgewickelt werden könnten.

Somit ergeben sich für die Vergabestelle (1. Schritt) zusammenfassend folgende Zuständigkeiten:

- Vergaberechtliche Kompetenz, um die Fachämter zu beraten,
- elektronisch durchzuführenden Vergabevorgänge rechtssicher abwickeln und dokumentieren und zwar für alle EU-Verfahren (VOB und VOL) sowie alle beschränkten Ausschreibungen im VOB-Bereich, alle öffentlichen Ausschreibungen im VOB-Bereich ab einer Vergabesumme von 30.000 EUR (einschl. USt),
- Submissionen durchführen (wie in Ziff. 5.7 der Vergaberichtlinien Fürth beschrieben),
- Rollenkonzepte und Vergabevorgänge im elektronischen Vergabeverfahren (eVergabe) abbilden und umsetzen sowie diesbzgl. Schulungen durchführen.

Personalbedarf und stellenplanmäßige Ausstattung der zentralen Vergabestelle
(2. Schritt – nach vollständiger Abwicklung der VOB-Verfahren/ EU-weiter VOL-Verfahren mit eVergabe)

Nach vollständiger Implementierung der Vergabestelle und optimierten Verfahrensabläufen mittels eVergabe, sollten die bei GWF/IB-Einkauf vorhandenen vergaberechtlichen Kompetenzen im VOL-Bereich in die Vergabestelle einfließen (Stelle 65940 mit 65 % der Tätigkeiten), um eine komplette Abwicklung aller städtischen Vergabeverfahren mit eVergabe zu gewährleisten.

Damit könnte die Vergabestelle – mit entsprechender Ausgestaltung – auch in zentraler Zuständigkeit als Beschaffungsservice für andere Dienststellen im VOL-Bereich tätig werden.

Dies würde aber zu gegebener Zeit noch einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden müssen und die Abläufe des gesamten Sachgebiets Einkauf bei GWF/IB betreffen.

E-Vergabe

Die neue Vergaberichtlinie der EU sieht vor, dass ab 2016 bzw. 2018 alle öffentlichen Auftragsvergaben elektronisch durchgeführt werden müssen. Das konventionelle Vergabeverfahren mit Papier wird vollständig vom elektronischen Verfahren abgelöst. Die Vergabeunterlagen werden nicht mehr verschickt, sondern stehen interessierten Unternehmen zum Download zur Verfügung. Die gesamte Kommunikation mit Bietern findet über eine Vergabeplattform statt.

Die auf dem Markt befindlichen Software-Lösungen sind datenbankgestützte, internetbasierende Verfahren, die alle nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A mit vergaberechtskonformen Workflow abbilden. Durch Benutzerführung wird die Vergabeart festgelegt und der Anwender mit einer Reihe von Prüfschritten

unterstützt. Die Vergabeakte wird mit allen Dokumenten und Protokollen automatisch erstellt. Die Termin- und Fristenüberwachung erfolgt durch das System.

Eine Marktbeobachtung hat ergeben, dass es folgende eVergaben auf dem deutschen Softwaremarkt gibt:

Verfahren	**Vergabeplattform**
RIB	Vergabe.bayern.de
Healy Hudson	Deutsche eVergabe
ELViS-subreport	Portal subreport ELViS und andere
Vortal	VORTALgov

Für die beiden erst genannten Verfahren wurden im Baureferat Software-Präsentationen durchgeführt.

Das Baureferat hat sich für das RIB-Verfahren *vergabe.bayern.de* ausgesprochen. Als Begründung werden u.a. angeführt:

- das Verfahren wird von den Staatlichen Hochbauämter des Freistaates Bayern verwendet und sind ausgereift,
- neben der Beratung über eine Hotline des Softwareherstellers können auch Kontakte zum Staatlichen Hochbauamt Nürnberg genutzt werden.

Neben diesen staatlichen Stellen werden die Ausschreibungen/Vergaben der Städte Regensburg und Ingolstadt auch über *vergabe.bayern.de* abgewickelt.

Die Kosten für die dazugehörige Software *ARRIBA net-e-Vergabe* stellen sich bei Abwicklung von bis zu 150 Vergaben so dar:

Einmalige Kosten für die Einführung der e-Vergabe

Für Dienstleistung/Schulung, Mandanteneinrichtung, Starterworkshop, Basisschulung Anwender, Formularmanagement/ Anpassungen (eingeplant sind 5 Personentage) müssen **6.545 EUR** veranschlagt werden.

Laufende jährliche Kosten

	monatlich	jährlich	incl. MWSt
Grundpreis	1.050,00	12.600	14.994,00 EUR
Kosten je angelegte e-Vergabe = 20 EUR Annahme: 150 Vergaben		3.000	3.570,00 EUR
			18.564,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen (Zusammenfassung)

Personalkosten

1,00 (Vollzeit-)Stelle, Leitung Vergabestelle	BGr A12	88.920,00 EUR
1,00 (Vollzeit-)Stelle, Sachbearb. Vergabestelle	BGr A11	80.310,00 EUR
1,00 (Vollzeit-(Stelle) 60460 (bereits vorhanden)		

Softwarekosten

Laufende jährliche Kosten *(vergabe.bayern.de)* 18.564,00 EUR

Jährliche Kosten **187.794,00 EUR**

Einmalige Kosten für Einführung der Software **6.545,00 EUR**

Dieser Finanzbedarf wird sich erst nach der Einführung des vollständigen Betriebs der Vergabestelle refinanzieren können. Wenn alle Beschaffungsprozesse elektronisch ablaufen und stufenweise angepasst werden, können aufgrund der Vielfältigkeit der verschiedenen und damit zusammenhängenden Aufgabenbereiche Potenziale für eine Refinanzierung sachgerecht ermittelt werden.

Bereits jetzt können unter der Annahme, dass sich im Baureferat ca. 20 Stellen mit VOB-Vergaben und einem geschätzten Zeitanteil von 10 % ihrer Jahresarbeitszeit (in unterschiedlichster Ausprägung) beschäftigen, die Potenziale gesehen werden, die mit der Implementierung einer Vergabestelle gehoben werden können.

Dies führt dazu, dass in der ersten Stufe der Einrichtung einer Vergabestelle eine Entlastung der Ingenieur- und Technikerstellen eintreten wird. Letztendlich führt diese zu einer Vermehrung der Arbeitszeiten u.a. für Planungs-, Bauüberwachungs- und Bauherrnaufgaben, was sich wiederum auf die Qualität der Leistungen und somit kostensparend auswirkt.

Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer einfacheren und serviceorientierten Verwaltungsarbeit geleistet werden, die Kosten und Dauer von Vergabeverfahren werden sich reduzieren.
Es kann sich auch ein größerer Wettbewerb ergeben und damit in der Regel auch bessere Preise erzielt werden.

Rf. II geht davon aus, dass sich die Stellen kompensieren lassen und stellt sich folgendes Szenario vor: zwei Jahre nach Start der Vergabestelle muss das Rf. V nachweisen, dass sich ab dem dritten Jahr die zusätzlichen Personalkosten von 170.000 € refinanzieren, z.B. über weniger Fremdvergaben oder sonstiges, d.h. der allgemeine Haushalt geht zwei Jahre lang in Vorleistung. Am Ende des dritten Haushaltsjahres muss sich auf HHSt. bemerkbar machen, dass entweder entsprechend mehr Einnahmen oder weniger Ausgaben generiert wurden. Rf. V wird gebeten mitzuteilen, welche Stellschrauben zur Refinanzierung es gibt und ob dies ab dem dritten Jahr ein realistisches Szenario ist.

<u>Die einzelnen Schritte auf dem Weg zum Aufbau der Vergabestelle bei der Stadt Fürth</u>

1. Besetzung der beiden für die Vergabestelle vorgesehenen Stellen.
2. Einrichtung der Vergabeplattform von RIB
3. Einbindung des Stelleninhabers der Stelle 60460 in die Vergabestelle.
4. Echtbetrieb: Abwicklung von VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie der europaweiten Beschaffungen im VOL-Bereich.
5. Erfahrungen sammeln und die Vergabeprozesse einen KVP (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) unterziehen.
6. „Marketing“ für die Abwicklung über die eVergabe betreiben.
7. Nach zwei Jahren Echtbetrieb (oder früher – je nach Akzeptanz): VOL-Beschaffungen vollständig in eVergabe implemtieren.

Beim Aufbau einer Vergabestelle für die Stadt Fürth werden in bisheriger eingeübter Praxis ablaufende Vergabeprozesse neu strukturiert werden müssen. Nicht nur die Vergaberichtlinien der Stadt Fürth werden auf die Belange der Vergabestelle abgeändert werden müssen, sondern es werden sich Zug um Zug auch Veränderungen bei Stellenzuschnitten ergeben. Dies lässt sich jedoch aufgrund der Komplexität des Vergaberechts, der Abläufe in der Verwaltung und der Nutzung der Vergabeplattform, jetzt noch nicht abschließend darstellen.

Fest steht bereits jetzt:

Alle öffentlichen Auftragsvergaben müssen zukünftig elektronisch durchgeführt werden. Dadurch soll die Vergabe vereinfacht, die Transparenz und Effizienz erhöht werden. Dies führt zwangsläufig zu Zeitersparnissen. Mit der Digitalisierung des Vergabeverfahrens verändern sich auch die Arbeitsprozesse.

****

Die Inhalte der von OrgA erstellten Konzeption zur Einrichtung einer Vergabestelle im Baureferat, wurde zwischen Rf. II und V intensiv erörtert. Dabei ergaben sich unterschiedliche Sichtweisen über die endgültige Ausgestaltung der Vergabestelle.

Insofern hat aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, die vorgeschlagene Organisationsform vorläufigen Charakter.

Da aber bis April 2016 wegen der Einführung der eVergabe bestimmte erste Strukturen geschaffen werden müssen, wurden zwischen den Referenten nachstehende **Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte** abgestimmt:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.

2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1[10]II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.

3. Es wird versucht, eine Vereinbarung zu erzielen, dass der juristische Sachverstand für das Vergaberecht - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit - von einer der IZ-Städte mit einem Zeitanteil von 20 % einer Vollzeitstelle (Vergabejurist) wahrgenommen wird.

4. In einem ersten Schritt sollen im Echtbetrieb die VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie die europaweiten Beschaffungen/Ausschreibungen im VOL-Bereich durchgeführt werden.

5. Eine Überprüfung der personellen Ausstattung und der organisatorischen Zuordnung der Vergabestelle soll Mitte 2016 vorgenommen werden.

6. Für die Zentralisierung aller VOL-Vergaben bedarf es mind. ein Jahr Zeit, und muss gründlich mit Schnittstellen aller betroffenen Ämter abgesprochen werden.

20.07.2015
Referat II

gez. Dr. Ammon

1140/1148

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. III/051/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Freiwillige Feuerwehr Fürth Vach; Bestätigung der Wahl des stellv. Kommandanten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Die Wahl von Herrn Marcus Weier, Sandbergstraße 10, 90768 Fürth zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth Vach wird bestätigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 20.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III Maier, Christoph	Telefon: (0911) 974-1030

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SzA/091/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Quartierskonzept für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
- Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung nach der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter
- Zuwendungsbescheid
- Finanzbedarfsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungssauschuss erteilt die Zustimmung zur Durchführung des Förderprojekts "Quartierskonzept für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth“ und bewilligt die für die Jahre 2015 bis 2018 erforderlichen Eigenmittel nach beiliegendem Finanzplan.

Die Kämmerei wird angewiesen, diese Mittel in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial und Seniorenangelegenheiten am 06.11.14 wurde der Endbericht des Projektes „Lokales Konzept zur selbständigen Lebensführung im Alter“ vorgestellt. Der Beirat nahm von diesem Bericht Kenntnis und beauftragte die Verwaltung erste Umsetzungsschritte, insbesondere die Einrichtung eines Quartiersbüros und eines/r Quartiersmanagers/in unter Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Im Dezember 2014 hat der Freistaat Bayern die Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA aufgelegt, die über einen Zeitraum von 2 Jahren die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter mit insgesamt bis zu 40.000 € fördert. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung. Fördervoraussetzung ist weiterhin der Nachweis der Nachhaltigkeit, d.h. das Projekt ist mindestens ein weiteres Jahr entsprechend weiterzuführen.

Die Stadt Fürth/Sozialreferat hat einen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familien und Integration nach diesem Förderprogramm gestellt. Danach soll in dem WGBG-Gebäude in der Komotauer Str. 32, im direkten Anschluss an die Räumlichkeiten der AWO, ein Quartiersbüro entstehen, das gleichzeitig als Musterwohnung für barrierefreie

Wohnraumgestaltung vom FZF für Wohnraumberatung mit genutzt werden kann. Personell soll eine Halbtagskraft mit 19,5 Wochenstunden in E 9 eingestellt werden, die nach Ablauf von 3 Jahren dieses Quartiersbüro idealerweise nur noch als 450 €-Kraft mitbetreuen soll. Der ursprüngliche Plan, eine Honorarkraft für 10 Wochenstunden hiermit zu betrauen, wurde sowohl vom Sozialministerium als auch vom ZBFS abschlägig beschieden. Langfristiges Ziel ist daher ebenso, dass das Quartiersbüro nach Ablauf der 3 Jahre möglichst von Ehrenamtlichen betrieben werden kann und eine hauptamtliche Kraft nur noch unterstützend zur Seite stehen muss.

Zwischenzeitlich wurde der Antrag mit Zuwendungsbescheid vom 24.06.15 vom Zentrum Bayern, Familie und Soziales bewilligt.

Das Referat IV ist derzeit bereits mit potentiellen Spendern in Kontakt, um die von der Stadt Fürth aufzubringenden Finanzmittel soweit als möglich zu refinanzieren.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten €	[ ] nein [x] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [x] ja Hst.4000.6382.1000 Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: teilweise vorhanden, jeweils 10.000 € als Projektmittel in den HH für 2015 und 2016	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten von	14.07.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten**

Fürth, 15.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten Vogelreuther, Michaela	Telefon: (0911) 974-1760

Stadt Fürth

Stellungnahme der Kämmerei

Quartierskonzept für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth

I. Stellungnahme der Kämmerei

1. Ausgaben

Die Personalausgaben wurden nach den städt. Durchschnittskosten für 2015 (Verwaltungskraft in EGr. 9 kostet 60.200 € jährlich) zutreffend ermittelt.
Die Höhe der Investitionen (Vermögenshaushalt?) von 8.000 € kann wegen fehlender Unterlagen nicht geprüft werden. Gleiches gilt für die Kosten der Miete, des Stroms und der Sachkosten.
Insgesamt wird angemerkt, dass bei den Ausgaben **keine Kostensteigerung eingeplant** ist, die bei einer 2%-Steigerung jährlich 800 € bzw. bei einer 3%-Steigerung jährlich ca. 1.200 € beträgt.

2. Einnahmen

Im Betrachtungszeitraum 2. HJ 2015 bis 2019 werden jährlich 10.000 € SzA-Mittel (HSt. 4000.6382.1000 „Sonderprojekte“) aufgewendet, also insgesamt 50.000 €.
Der ungedeckte Finanzbedarf (nach Abzug der Förderung ZBFS und der Wormlandstiftung) beträgt 58.465 €, der versucht wird über Spenden zu finanzieren.

Fazit:
Im Worst-Case-Szenario kostet die Stadt das Quartierskonzept 108.465 € bis 2019, danach 14.170 € jährlich, ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Finanzbedarf (städt. Mittel) Projekt Hardhöhe								
	2. Hj 2015	2016	1. HJ 2017	2. Hj 2017	1. Hj 2018	2. Hj 2018	2019	**Summe**
Mittel SzA	10.000	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	10.000	**50.000**
Finanzbedarf	2.650	8.825	4.365	16.935	16.935	4.585	4.170	**58.465**
Summe	12.650	18.825	9.365	21.935	21.935	9.585	14.170	**108.465**
Ab 01.01.19 beträgt der Finanzbedarf 14.170 € jährlich ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen.								

Ein Betrag von 58.465 € (in der Anlage der Vorlage als „Finanzbedarf“ gekennzeichnet) soll möglichst durch Spenden gedeckt werden. Gelingt dies, verringert sich der städt. Anteil auf bis zu 50.000 €. Zu Bedenken gilt, dass das Spendenaufkommen einer Stadt begrenzt ist und ggf. Spendenmittel für andere Bereiche dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Kämmerei handelt es sich bei dem Projekt um eine weitere freiwillige Leistung, die nur bei Vorliegen der Spendenzusagen in Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs durchgeführt werden sollte.

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **SzA/091/2015**

22. Juli 2015
Käm

gez. Dr. Röhrs, Amtsleiter
Unterschrift

Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung nach der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA

Beschreibung der Maßnahme

„Quartierskonzept für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth“

Gliederung

1.	**Ziel und Zweck**	**S.1**
2.	**Organisation**	**S.2**
3.	**Strukturen**	**S.3**
4.	**Stand der Planung**	**S.5**
5.	**Räumlichkeiten**	**S.5**
6.	**Bürgerschaftliches Engagement**	**S.6**
7.	**Nachhaltigkeit und Entwicklungsperspektiven**	**S.6**
8.	**Personalausstattung und Qualifikation**	**S.7**

1. Ziel und Zweck

Ziel des Vorhabens ist die **Einrichtung einer dauerhaften Koordinierungsstelle** als niedrigschwellige Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren im **Stadtteil Hardhöhe in Fürth**.

Im Vergleich zur Gesamtstadt Fürth lag der Anteil der über 60-Jährigen im Stadtteil Hardhöhe zum Stichtag 31.12.2012 bei 33,5% und wies damit den höchsten Wert aller Stadtteile Fürths auf. Daneben ist die Siedlungsstruktur auf der Hardhöhe (Siedlungsbau ab den 1930er Jahren mit kleinteiligen Strukturen, sozialer Wohnungsbau in Hochbauweise der 1960er und 1970er Jahre, Einfamilienhäuser ab den 1970er Jahren) differenziert. Die Erkenntnisse, die im Rahmen des Konzepts „Lokales Konzept zur Selbständigen Lebensführung im Alter“ gewonnen wurden, sind daher verallgemeinerbar und beziehen sich nicht nur auf einen bestimmten Siedlungstyp.

Nach einer Bevölkerungsprognose des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth aus dem Jahr 2011 wird die Anzahl der Personen im Alter von 60 bis unter 75 Jahren in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030 erheblich zunehmen und zwar um 25 Prozent (4.661 Personen), die Anzahl der über 75-Jährigen sogar um 40,4 Prozent bzw. 3.886 Personen. [1]
Im **Stadtratsbeschluss der Stadt Fürth vom 25.04.2012** wurde aufgrund der demografischen Entwicklung die Erstellung eines **Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes**

[1] Stadt Fürth – Referat für Soziales, Jugend und Kultur/Referat IV (Hrsg.), Bearbeitung Dr. Richard Roth: Bericht zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030; Fürth, 2013, S. 20f.

entschieden. Als Teil des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts wurde zunächst das **„Lokale Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“** entwickelt und über das Förderprogramm Anlaufstellen Typ B – Konzeptentwicklung beim BMFSFJ durchgeführt.

Im Lokalen Konzept zur Selbständigen Lebensführung im Alter wurden die Handlungsfelder **„Beratung und Soziale Netzwerke“, „Wohnen und Grundversorgung“ und „Ortsnahe Unterstützung und Pflege“** bearbeitet. In drei Projektphasen wurden eine **Bürgerbefragung**, ein **Expertenworkshop** und eine **Bürgerwerkstatt** durchgeführt. Durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Schlüsselpersonen im Stadtteil über die Bürgerwerkstatt und Bürgerbefragung wurde mit einem partizipativen Ansatz gearbeitet. Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse finden sich im ausführlichen Abschlussbericht vom September 2014, der als Anlage beigefügt ist.

Im hier beantragten Folgeprojekt soll speziell auf Wohnraumberatung und Wohnraumanpassungsmaßnahmen, auf die Verbesserung des Wohnumfeldes und die Sicherung der Infrastruktur eingegangen werden. Im Mittelpunkt der Quartiersarbeit stehen die Koordination und Vermittlung von Alltagshilfen, die Nachbarschaftshilfen, das ehrenamtliche Engagement und die Vermittlung von Pflegediensten und Entlastungsangeboten. Weitere Schwerpunkte der Quartiersarbeit werden Beratungsangebote, Hilfen zur Selbsthilfe, der Nachbarschaftstreff, bedarfsorientierte Angebote und die Vernetzung bereits bestehender Angebote im Quartier sein.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen des Vorläuferprojektes „Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ soll nun als Folgeprojekt eine Koordinierungsstelle im Stadtteil Hardhöhe eingerichtet werden.

2. Organisation

Die Koordinierungsstelle soll multiple Aufgaben übernehmen und die Leitung der Anlaufstelle soll als **Ansprechperson** (Kümmerer/in) im Stadtteil für alle Belange von Seniorinnen und Senioren mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Fragen rund um eine pflegerische Versorgung werden, falls erforderlich, auch durch Hausbesuche geklärt. Bei Bedarf wird eine koordinierende Funktion (casemanagement) übernommen.

Der/die **Kümmerer/in** soll das Quartiersmanagement als **Treffpunkt und Beratungsstelle** leiten, das stundenweise zu festen Wochen- und Uhrzeiten geöffnet sein soll. Darüberhinaus können im Stadtteil-Treffpunkt, unabhängig von den festen Öffnungszeiten, Einzelgespräche und kleinere Gruppentreffen stattfinden.

Eine weitere Aufgabe des/der Kümmerers/in besteht darin, bereits bestehende Angebote im Stadtteil für Seniorinnen und Senioren zu bündeln und zu koordinieren. Desweiteren sollen entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Angebote gesucht und koordiniert sowie mit den Ansprechpersonen im Stadtteil abgestimmt werden.

Der Stadtteil-Treffpunkt dient außerdem dazu, **Anbieter**, die bereits im Stadtteil seniorenpolitisch aktiv sind, **zu vernetzen** und ihre bestehenden Angebote zu koordinieren.

Ein zentrales Element in den Aufgaben des/der Kümmerers/in wird die Vermittlung von fachgerechter **Wohnraumberatung** des Freiwilligenzentrums Fürth (FZF) sein. In den Räumlichkeiten des Treffpunkts soll ein Raum explizit zur Wohnraumberatung eingerichtet werden. Hierzu werden auch Hausbesuche durchgeführt und komplexere Umbaumaßnahmen – falls erforderlich - begleitet.

Desweiteren sollen über den/die Kümmerer/in zusätzliche **Mittel für Projekte** akquiriert werden. Dies können Programmmittel, aber auch Mittel von Stiftungen und Sponsoren sein. Mit diesen Mitteln sollen entsprechende Projekte für Seniorinnen und Senioren umgesetzt werden. Dabei sind die Wünsche und Belange der älteren Stadtteilbewohnerinnen und –bewohner zu berücksichtigen und einzuplanen.

Ein wichtiger Aspekt ist die **Öffentlichkeitsarbeit**. Bestehende Angebote sollen mit neu entwickelten Angeboten und Veranstaltungen verknüpft werden und mit einem gemeinsamen Öffentlichkeitskonzept beworben werden. Dazu eignen sich zum Beispiel eine Stadtteilzeitung, die mit Ehrenamtlichen gemacht wird, Monatsprogramme oder Aushänge in Schaukästen. Zudem könnte die Errichtung eines eigenen Schaukastens oder einer Litfaßsäule sinnvoll sein.

Alle Aktivitäten werden dokumentiert und jährlich in den relevanten Gremien besprochen.

3. Strukturen

Die Basis der Quartiersarbeit sind die **Bedürfnisse der älteren Bewohnerinnen und Bewohner** im Stadtteil Hardhöhe.

Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Aufgabe, den Stadtteil so zu gestalten, dass die älteren Bewohnerinnen und Bewohner in ihren Wohnungen und Häusern und vor allem in ihrem gewohnten Stadtteil **wohnen bleiben** können.

Zudem gibt es bereits einen gut funktionierenden **Runden Tisch Hardhöhe**, bei dem alle Institutionen, Träger, Einrichtungen und Anbieter aus dem Stadtteil sowie Vertreter/innen der Kommunalpolitik und aktive Bewohner/innen vertreten sind. Dieser Runde Tisch Hardhöhe kann zur Netzwerkarbeit genutzt werden.

Ein weiteres **Gremium** soll auf Leitungsebene mit den im Stadtteil aktiven Institutionen und Trägern eingerichtet werden. Die Aufgaben dieses Gremiums sollen beratend, begleitend und koordinierend sein. Darüberhinaus sollen strategische Überlegungen und Zielvorgaben diskutiert werden.

Folgende Träger und Institutionen sind bereits im Stadtteil aktiv und wurden in die Vorbereitung für das Quartierskonzept über bilaterale **Einzelgespräche im Vorfeld** einbezogen:

- AWO
- Freiwilligenzentrum Fürth (FZF)
- Diakonie
- Kirchengemeinde Heilig-Geist Kirche
- Städtische Wohnungsbaugesellschaft (WBG)
- Jugendamt der Stadt Fürth

Außerdem sind folgende Einrichtungen und Träger bereits über das Vorläuferprojekt „Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ eng **in die Planung eingebunden**:

- Seniorenrat
- Behindertenrat
- Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Volksbücherei Hardhöhe
- Mittelschule Soldnerstraße

Über die genannten Einrichtungen und Träger können folgende Angebote koordiniert und gebündelt werden:

- **AWO:** Nutzung der Räumlichkeiten des AWO-Treffpunkts, geplante Vortragsreihe zu seniorenspezifischen Themen wie Patientenverfügung, Gesundheitsvorsorge, Bewegung im Alter, Ernährung, Technologien im Alter, etc., Cafétreff, Mittagstisch, Schachtreffpunkt, Spiele- und Stricktreff, etc. Die Hauptthemen bei der AWO auf der Hardhöhe sind die häusliche Pflege, Migration und Ehrenamtliche.

- **FZF:** Wohnraumberatung, Koordinierung von Ehrenamtlichen, Besuchsdienste, Handwerkerdienste und Engagement-Beratung.

- **Diakonie: GeH Hin!:** die Diakonische Anlaufstelle für Stadtteilbewohner_innen, Dienstags-Mittagstisch, monatlicher Frühstückstreff. Themen der Diakonie sind Armutsbegrenzung, Gemeinwesenarbeit, Kulturveranstaltungen, z.B. Konzertreihe.

- **Kirchengemeinde Heilig-Geist**: die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde dürfen von der Fürther Tafel genutzt werden.

- **WBG:** Umzugsmanagement, Einbindung der WBG-Sozialpädagogin.

- **Ambulante Dienste:** im Expertenworkshop wurden bereits gute Kontakte zu ambulanten Diensten, die im Stadtteil tätig sind geknüpft. Die Angebote der ambulanten Dienste sollen über den/die Kümmerer_in koordiniert und vernetzt werden, um eine stadteilbezogende Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Außerdem können **Sprechstunden und Beratungen** von einzelnen Institutionen und Anbietern, die bisher zentral in der Stadt Fürth arbeiten, in den Räumen der Koordinierungsstelle niederschwellig und aufsuchend im Stadtteil angeboten werden.

4. Stand der Planung

Das im Oktober 2013 begonnene Vorläuferprojekt „Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ wurde im September 2014 abgeschlossen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse liegen in Form des als Anlage beigefügten Abschlussberichts vor.

Ein **Mietvertrag** zwischen der Stadt Fürth und der WBG für die zentral im Stadtteil gelegenen Büroräume der Koordinierungsstelle ist vorbereitet und kann jederzeit zu Beginn der Maßnahme abgeschlossen werden.

Mit allen potentiellen Partnern und Einrichtungen im Stadtteil Hardhöhe wurde bereits gesprochen. Die Gesprächsergebnisse wurden in das Konzept aufgenommen.
Im **Runden Tisch Hardhöhe** wurden alle Interessierten und Aktiven kontinuierlich über den Stand der Planungen informiert.

5. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten für die Koordinierungsstelle Hardhöhe werden von der WBG angemietet. Die Mietkosten sollen als Eigenanteil der Stadt Fürth in die Finanzierung des Projektes einfließen.

Bei den Räumlichkeiten handelt sich um ein ehemaliges, inzwischen neu renoviertes **Büro, bestehend aus zwei Zimmern, Küche und Bad**. Ein Raum und das Bad sollen für die **altersgerechte Wohnraumberatung mit neuen Technologien** dauerhaft umgebaut werden.

Folgende Fragen können in den Räumlichkeiten in Vorgesprächen mit den ausgebildeten Wohnraumberatern des FWZ bereits anhand der praktischen Beispiele erörtert werden: Wie kann ich meine eigene Wohnung altersgerecht umgestalten? Wie groß ist der Aufwand? Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten für den Umbau der Räumlichkeiten zur Wohnraumberatungsstelle werden über kürzlich bewilligte Mittel der **Theo-Wormland-Stiftung** übernommen.

Das Quartiersbüro liegt direkt neben den Räumen des AWO-Treffs, der für größere Gruppen und Veranstaltungen sowie Vorträge genutzt werden kann. Es besteht ein enger Austausch mit der AWO Ortsgruppe.

Daneben können weitere Räumlichkeiten im Stadtteil für größere Veranstaltungen, Gruppentreffen, etc. ebenfalls genutzt werden: so bei der Kirchengemeinde, der Mittelschule, des Jugendhauses und der Volksbücherei.
Eine über die Projektlaufzeit hinausgehende Nutzung des Büros für die Koordinierungsstelle ist von Seiten der WBG denkbar.

6. Bürgerschaftliches Engagement

Über die Einbindung des Freiwilligenzentrums Fürth (FZF) soll im Stadtteil eine **Außenstelle** für Bürgerschaftliches Engagement eingerichtet werden. Bereits bestehende Angebote des FZF, die über die Wohnraumberatung hinausgehen, wie **Besuchsdienste, Handwerkerdienste, Engagement-Beratung** sollen vor Ort auf der Hardhöhe in den Räumen der Koordinierungsstelle geplant und koordiniert werden.

7. Nachhaltigkeit und Entwicklungsperspektiven

Durch die **Vernetzung** mit allen im Stadtteil aktiven Institutionen und Einrichtungen ist eine nachhaltige Quartiersarbeit gegeben. Die **Koordinierung** von Angeboten und Schaffung von vielfältigen **Kooperationen** auf Stadtteilebene und die **Arbeit mit Ehrenamtlichen** tragen zur Nachhaltigkeit und dauerhaften Implementierung des Projektes im Stadtteil bei.

Durch Bürgerbeteiligung über regelmäßig stattfindende **Bürgerwerkstätten** wird eine Nachhaltigkeit in der Projektarbeit erreicht. Die älteren Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil werden darüber eng in die Planungen und Entwicklungen einbezogen.

Auch sollen **Arbeitsgruppen** gegründet werden, für die sich in der Bürgerwerkstatt 2014 bereits viele Bewohner/innen und Ehrenamtliche interessiert und eingetragen haben. Folgende Themen sollen in verschiedene Arbeitsgruppen übernommen werden: **Wohnprojekte, Öffentlicher Raum, Kulturangebote, Gesundheit, Nachbarschaftshilfe, Stadtteil-Treffpunkt** und eine allgemeine Arbeitsgruppe themenübergreifend. Diese Arbeitsgruppen sollen von dem/der Kümmerer/in betreut werden, damit eine nachhaltige Verstetigung gewährleistet ist.

Entwicklungsperspektivisch könnte das Konzept auf andere Stadtteile mühelos übertragen werden. Ein **Transfer** wäre sicherlich erfolgreich und machbar, wenn man, wie hier geschehen, die Bedürfnisse der älteren Quartiersbewohner/innen und die stadtteilspezifischen Voraussetzungen vorab untersucht und prüft.

Das Referat für Soziales, Jugend und Kultur beabsichtigt die Verstetigung des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus über die Einbindung von Ehrenamtlichen; Ziel ist es, hierfür die Räumlichkeiten der WBG nach Möglichkeit dauerhaft anzumieten.

8. Personalausstattung und Qualifikation

Zur Personalausstattung ist Eva Göttlein von der Projektagentur Göttlein vorgesehen.

Die Projektagentur Göttlein wurde im Jahr 2004 gegründet. Als Gründerin und Geschäftsführerin arbeitet Eva Göttlein seither erfolgreich im Großraum Fürth, Nürnberg und Schwabach.

Kernthemen:
Quartiersmanagement und Sozialprojekte, Gesundheitsförderung und Prävention, Kulturmanagement, Messeveranstaltungen

Schwerpunkte:
Kommunikation, Schaffung von Kooperationen, Netzwerkaufbau, Umsetzung von Projekten, Identifikation mit den Projekten, Projektbezogene Kooperationen mit externen Partnern

Projekte aus dem Bereich Quartiermanagement und Sozialprojekte:

- Tätigkeit als Quartiersmanagerin im Programmgebiet Soziale Stadt Schwabach Altstadt seit 2015
- Mitarbeit im Projekt „Lokales Konzept zur selbständigen Lebensführung im Alter auf der Hardhöhe Fürth“ im Auftrag des Sozialreferates der Stadt Fürth, 2014
- Umsetzung des Nürnberger Wegs – ein sozialraumorientierter Versorgungsverbund für Senioren und Seniorinnen in St. Peter/Gleißhammer von 2012 bis 2014
- Tätigkeit als Quartiersmanagerin im Programmgebiet Soziale Stadt Fürth Innenstadt von 2008 bis 2010.
- Projektentwicklung und –Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen wie LOS, SVO von 2007 bis 2011.
- Durchführung diverser aktivierender Befragungen im Setting Stadtteil

Projekte aus dem Bereich Gesundheitsförderung und Prävention:

- Leitung des Gesundheitsnetzwerks „gesund & fit im Stadtteil“ in Fürth seit 2008
- Leitung des Gesundheitsnetzwerks St. Leonhard/Schweinau: „aktiv & gesund in St. Leonhard/Schweinau“ seit 2010
- Preise: Belobigung der Landeszentrale für Gesundheit Bayern e.V. 2009, IBK Preis für Gesundheitsförderung und Prävention 2010 (Internationale Bodenseekonferenz), Carola-Gold-Preis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und Gesundheit Berlin-Brandenburg 2013

Kulturmanagement:

- Interkulturelle Veranstaltungen in der Grünen Halle Fürth seit 2005: Indische Lichterfeste, Japanische Kirschblütenfeste, Schottenfeste (Beispiele)
- Asia Night Market – Open Air Veranstaltung 2005 und 2006 im Rahmen der EU Ziel II Förderung in Nürnberg im Auftrag des Wirtschaftsreferats der Stadt Nürnberg

- Künstlerfest Fürth 2009 in Kooperation mit dem QM Fürth
- CLINC im Rahmen von „made in…“ des Kulturamtes der Stadt Fürth: Kunstoffensive für die Kulturwirtschaft

Messeveranstaltungen:

- Veranstalterin der Frauenmesse Franken seit 2011 in Fürth
- Zukunftsmarkt 2015 in Fürth: Nachhaltigkeitsmesse in Planung.

ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales

ÖÖ 6

Entwurf

Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth

Stadt Fürth
Referat für Soziales, Jugend und Kultur
Königsplatz 2
90762 Fürth

Name
Carsten Jahn

Telefon
0921 605-3379

Telefax
0921 605-3904

E-Mail
Carsten.Jahn@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	Datum
27.03.2015, 18.06.2015	VI 5/33388/19/15	24. Juni 2015

Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA
hier: Förderung eines Quartierskonzepts für Seniorinnen und Senioren auf der Hardhöhe in Fürth

Zuwendungsbescheid

zum Antrag vom 27.03.2015 mit der Konzeption und dem aktualisierten Finanzierungsplan vom 18.06.2015

Anlagen:
1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
1 Mustervordruck für den Verwendungsnachweis
1 Mustervordruck für den Auszahlungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Projekt eines Quartierskonzepts in der Stadt Fürth wird vom Freistaat Bayern aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bewilligt Ihnen im Wege der Projektförderung eine Zuwendung von bis zu

40.000,00 €

für die Zeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2017 (Bewilligungszeitraum) als Festbetragsfinanzierung (höchstens 90 v. H. der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben).

Das geförderte Vorhaben muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden. Es können nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und zur teilweisen Deckung der notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung gelten, neben den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG. Die ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

Zudem richten sich Auswahl und Bewilligung dieses Projekts nach der Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (SeLA) sowie den Eckpunkten zur Förderung von Quartierskonzepten mit besonderer Berücksichtigung älterer Menschen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Grundlagen des Zuwendungsbescheides

Grundlage des Zuwendungsbescheides ist Ihr Antrag vom 27.03.2015 mit der Konzeption und dem unten aufgeführten Finanzierungsplan.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass mit dem nachstehenden Finanzierungsplan die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Etwaige Mindereinnahmen oder Mehrausgaben sind vom Träger durch Einsparungen oder höhere Eigen- oder Fremdmittel auszugleichen.

Finanzierungsplan

Der Bewilligung liegen zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von

93.340,00 €

zugrunde, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ausgaben:

		Haushaltsjahr 2015 €	Haushaltsjahr 2016 €	Haushalts-jahr 2017 €	Gesamt-betrag €
1	*Personalkosten*				
1.1	Quartiersmanagement Frau Margit Lorenz 19,5 Stunden/Woche	14.450,00	28.900,00	14.450,00	57.800,00
2	*Sachkosten*				
2.1	Miete inkl. Nebenkosten	3.500,00	7.000,00	3.500,00	14.000,00
2.2	Strom	300,00	600,00	300,00	1.200,00
2.3	Allg. Geschäftsbedarf (Telefon, Porto, Büromaterial)	1.110,00	2.220,00	1.110,00	4.440,00
2.4	Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Website, Dokumentation)	1.225,00	2.450,00	1.225,00	4.900,00
2.5	Aktivitäten (Veranstaltungen, Tagungen, Seminare)	750,00	1.500,00	750,00	3.000,00
2.6	Büromöbel	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
2.7	Besprechungsmöbel	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
	Zuwendungsfähige Ausgaben	**29.335,00**	**42.670,00**	**21.335,00**	**93.340,00**

Deckungsmittel:

		Haushaltsjahr 2015 €	Haushaltsjahr 2016 €	Haushalts-jahr 2017 €	Gesamt-betrag €
1	Eigenmittel	7.650,00	11.125,00	5.565,00	24.340,00
2	Theo-Wormland-Stiftung	4.715,00	6.857,00	3.428,00	15.000,00
3	Spende WBG	4.400,00	6.400,00	3.200,00	14.000,00
4	ZBFS	12.570,00	18.288,00	9.142,00	40.000,00
	Gesamtfinanzierung	**29.335,00**	**42.670,00**	**21.335,00**	**93.340,00**

Auflösende Bedingungen

Der Zuschuss beträgt **maximal 90 %** der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben. Ermäßigen sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit den vorgesehenen eigenen Mitteln.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag unter Beachtung der Nr. 1.3 ANBest-K.

Der Auszahlungsantrag muss **bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres beim ZBFS vorliegen. Nicht abgerufene Gelder verfallen.** Die Zuwendung verringert sich entsprechend.

Sonstige Auflagen und wichtige Hinweise

- Nach Nr. 4 ANBest-K ist eine zeitliche Bindungsfrist festzulegen, in der der Zuwendungsempfänger die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände nicht anderweitig verwenden oder veräußern darf. In einem angemessenen Verhältnis der Nut-

zung zu den Kosten wird die Zweckbindungsfrist für die Büro- und Besprechungsmöbel auf fünf Jahre festgelegt. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen. Ferner sind die Gegenstände ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

- Der Zuwendungsempfänger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Projekt mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert wird. Insbesondere sollen alle Unterlagen wie Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen und Hinweisschilder im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben diese Angabe enthalten. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „**Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert**."

- Im Sachbericht ist über Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten. Vom Freistaat Bayern ggf. zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Broschüren etc.) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen.

- Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und ein Verweis auf die Bayerische Staatsregierung enthalten sein. Die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration steht im Internet unter der Adresse http://www.zukunftsministerium.bayern.de//design/#word zum Herunterladen zur Verfügung.

- Für die Abrechnung von Reisekosten gelten die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem ZBFS in Form eines **einfachen Verwendungsnachweises** mit Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind, nachzuweisen (Nr. 6.1 ANBest-K).

Der Gesamtverwendungsnachweis ist **bis spätestens 30.09.2017** vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Einzelprojektförderung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gareis

Gareis
Regierungsdirektorin

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

II. Abdruck per E-Mail an: brigitte.hirler@stmas.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Statistik/Bearbeitungsliste ergänzen.

IV. Abgesandt am: 24. Juni 2015

Finanzbedarf Projekt Hardhöhe

	2.HJ 2015	2016	1.HJ 2017	2.HJ 2017	1.HJ 2018	2.HJ 2018	2019
Ausgaben							
Personal	15.050 €	30.100 €	15.050 €	15.050 €	15.050 €	2.700 €	5.400 €
Miete	3.500 €	7.000 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	7.000 €
Strom	300 €	600 €	300 €	300 €	300 €	300 €	600 €
Sachkosten	3.085 €	6.170 €	3.085 €	3.085 €	3.085 €	3.085 €	6.170 €
Investitionen	8.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	**29.935 €**	**43.870 €**	**21.935 €**	**21.935 €**	**21.935 €**	**9.585 €**	**19.170 €**
Einnahmen							
Mittel SzA	10.000 €	10.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	10.000 €
ZBFS	12.570 €	18.288 €	9.142 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Wormlandstiftung	4.715 €	6.857 €	3.428 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Spenden	?	?	?	?	?	?	?
Summe	**27.285 €**	**35.145 €**	**17.570 €**	**5.000 €**	**5.000 €**	**5.000 €**	**5.000 €**
Finanzbedarf	**2.650 €**	**8.825 €**	**4.365 €**	**16.935 €**	**16.935 €**	**4.585 €**	**4.170 €**
			21.300 €		**21.520 €**		

Die **Förderung** des ZBFS erfolgt über **2 Jahre (01.07.15 - 30.06.17**). Für die Förderung entscheidend ist jedoch auch die **Nachhaltigkeit** weswegen im **3. Jahr des Projektes (**01.07.17 - 30.06.18) auch die **Personalkosten in vollem Umfang** angesetzt werdenn mussten. Langfristig soll das Projekt von einer/m städtischen Mitarbeiter/in nur noch auf 450 €-Basis betreut werden. Deshalb wurden die Kosten ab 01.07.18 entsprechend angepasst.

Im 1. Jahr fallen einmalige Kosten für die Ausstattung und den Umbau des Büros an.

Das Referat IV ist bereits in Gesprächen mit verschiedenen Spendern, um eine möglichst umfangreiche Refinanzierung der ungedeckten Kosten zu erreichen.

Die Mittel des SzA stehen auf HHSt. 4000.6382.1000 zur Verfügung.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. V/424/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 € sowie Bereitstellung außerplanmäßiger VE i.H.v. 200.000,00 €

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 25.06.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 Euro sowie die Bereitstellung außerplanmäßiger VE bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 200.000,00 Euro für die Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße.

Sachverhalt:

Betrag:	100.000,00 Euro
VE:	200.000,00 Euro
Bereits veranschlagt:	0,00 Euro
Als Haushaltsrest übertragen:	0,00 Euro
Deckungsvorschlag:	100.000,00 Euro bei HHSt. 6310.9503.0000 HR
	200.000,00 Euro bei HHSt. 6310.9503.0000 VE 2016

Begründung: Aufgrund der Untersuchungen an der Zirndorfer Brücke wird sich die bauliche Umsetzung an dieser Brücke auf die Jahre 2017 – 2020 verschieben.
Deshalb ist es möglich, die Baumaßnahme an der Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße zeitlich vorzuziehen (Beschluss StR vom 24.6.2015). Für die Vergabe der Planungsleistungen sind im Jahr 2015 100.000,00 € erforderlich und 200.000,00 € als VE in 2016.

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 07.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Stadtkämmerei
Käm/1 | 01. Juli 2015 | Käm/2
VwH | VmH | Käm/Sys | Käm/Steuer | Vz | 1. z.w.V. | 5. z.A. | 2. z.K.

Kenntnis genommen
Fürth, 29.6.15
Referat V/ZSt

Ö 7

Antrag an das
Finanzreferat, auf

☒ **Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 i.H. v. 100.000 €**

☒ **Bereitstellung außerplanmäßiger VE – Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 i.H.v. 200.000 €**

~~☒ (sowie) **Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. 6310.9504.0000 oder wie o.g.**~~

Betrag **100.000 EURO** **VE 200.000 EURO**	bereits veranschlagt **0** EURO	als Haushaltsrest übertragen **0** EURO
Deckungsvorschlag: ☐ Einsparungen ☐ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle **6310.9503.0000 HR** **6310.9503.0000 VE 16**	in Höhe von **100.000** EURO **200.000** EURO
☐ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		

Verwendungszweck:
Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Brücke

Begründung:
Auf Grund der Untersuchungen an der Zirndorfer Brücke wird sich die bauliche Umsetzung an dieser Brücke auf die Jahre 2017 – 2020 verschieben. Deshalb ist es möglich die Baumaßnahme an der Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße gegenüber der MIP zeitlich vorzuziehen (Beschluss des StR´s vom 24.06.2015). Um hierfür die Vergabe der Planungsarbeiten zu veranlassen ist es erforderlich im Jahr 2015 100.000 € und als VE für das Jahr 2016 200.000 € zur Verfügung zu stellen.

Fürth, 25.06.2015
Ref. V

(-)

I.

☐ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPl.)		
☒ Antragsgemäß befürwortet. (Ziff. 9.3 VVHPl.)		
Wie folgt genehmigt/befürwortet: ☐ Deckung durch Einsparungen ☐ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen ☐ Deckungsreserve ☐	bei HHSt.	i. H. v. EURO
☐ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden. Begründung:		

~~II.~~ **Käm**
zum Vormerk 103/2015

~~**III. POA/Org bzw. Käm**~~
~~Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,~~

III. ~~IV.~~ **Ref. V/ZSt** z.w.V. ☐ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
☒ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
☒ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 01.07.2015
Finanzreferat

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/153/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss Stadtrat		öffentlich - Vorberatung öffentlich - Beschluss

Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (GWF) 2006

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Bilanz 2006, Gewinn- und Verlustrechnung 2006, Anhang, Lagebericht, Stellungnahme der Kämmerei	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom angepassten Jahresabschluss 2006 der GWF und verweist ihn gemäß § 10, Abs. 1 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft an die örtliche Rechnungsprüfung. .

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 3 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft ist ein Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfziffern des RpA-Prüfberichts vom 09.12.2014 wurden in der Bilanz 2006 umgesetzt.

Der Jahresabschluss 2006 (Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht) weist nunmehr eine Bilanzsumme von 20.315.650,22 € aus und schließt mit einem Verlust von 99.295,87 € ab. Der Verlust setzt sich zusammen aus bislang nicht finanzwirksamen Kosten aus Personalrückstellungen (Urlaub, Altersteilzeit) und Abschreibungen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgelasten		
[ ] nein	[x] ja	Gesamtkosten	€ 99.295,87	[x] nein	[ ] ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
[ ] nein	[ ] ja	Hst.	Budget-Nr.	im	[ ] Vwhh	[ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	16.07.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 16.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Ruhhammer, Albert	Telefon: (0911) 974-3450

Stadt Fürth

Anhang
zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006

Allgemeines

1) Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen

In der Ratssitzung vom 03. März 2004 wurde vom Rat der Stadt Fürth beschlossen, dass die Ämter Zentrale Gebäudewirtschaft und Hochbauamt zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" zusammengefasst werden.

Maßgabe war die Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Lösung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth im Hinblick auf die Verfolgung von der Verwaltungsspitze vorgegebener normativer Ziele, Kostentransparenz durch die Einführung einer kaufmännischen Buchführung und eine neue Aufbauorganisation, wobei eine kaufmännische Abteilung erst eingerichtet werden musste.

Mit der Verabschiedung einer Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (BetriebsführungsRL-GWF) am 27. Januar 2010 schuf der Fürther Stadtrat die Grundlage für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Laut § 9 BetriebsführungsRL-GWF hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Das Geschäftjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Königsplatz" der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird beim Finanzamt Fürth unter der Steuernummer 218/114/70063 bezüglich Umsatzsteuer geführt.

Umsatzsteuerlich wird der BgA „Tiefgarage Königsplatz" der GWF zusammen mit den anderen Betrieben gewerblicher Art bei der Stadt Fürth erfasst.
Die Veranlagungen bis zum Jahr 2006 sind im Rahmen einer Betriebsprüfung im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch das Finanzamt Fürth für Körperschaften des öffentlichen Rechts abschließend geprüft. Einspruchsverfahren sind beim Finanzamt derzeit nicht anhängig.

2) Gliederung

Der Jahresabschluss 2006 wurde auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 BetriebsführungsRL-GWF und der §§ 70ff Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.10.2007, sowie der Ziffern 6 und 7 der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Bayerischen Innenministerium vom 29.09.2008 erstellt und gegliedert.

Es gelten die Vorschriften der §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die § 264 Abs. 2, § 266 Abs. 1, 2 und 3, § 268 Abs. 1 und 3, § 275 Abs. 2 und 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches.

3) Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip, d. h. Vermögensgegenstände wurden im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet.
Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem **01.01.2005** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2005 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2006 ausführlich beschrieben.

Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände basierend auf der Grundlage der amtlichen AfA-Tabelle der Stadt Fürth abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Software und Lizenzen wird anhand der KGSt veröffentlichten Abschreibungstabelle festgelegt.

Software / Lizenzen
wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Geschäftsjahr linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Wert von 410 EUR (bis 2007) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Forderungen (Darlehen und Kasseneinnahmereste) sind mit den Nennwerten angesetzt. Wertberichtigungen auf die Forderungen waren nicht erforderlich.

Sonderposten
Erhaltene Beträge für einen festgelegten Verwendungszweck bzw. Vermögensgegenstand werden als Sonderposten passiviert (§ 85 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik) und entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögens ertragswirksam aufgelöst (§ 98 Nr. 56 KommHV-Doppik).
Die Auflösung erfolgt im Gleichlauf mit der Abschreibung des zugeordneten Anlagegutes.

Rückstellungen
Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken.

Eine Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Orientierung an dem IDW- Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3 gebildet. Ein Gutachten der Mercer Human Resource Consulting GmbH liegt vor.

Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4) Anmerkung

Die doppelte Buchführung wird im Rechnungswesen der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth mit dem EDV-Programm "New System kommunal" geführt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 ist eine Kapitalflussrechnung in Form einer Finanzrechnung analog dem kameralen System vorgesehen.

Fürth, 13.07.2015

Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter

Christine Lippert
Techn. Amtsleiterin

Gebäudewirtschaft - Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2006

Aktivseite	31.12.2006 EUR	EUR	31.12.2005 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.463,00	23.463,00	31.393,00
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	528.562,42	528.562,42	607.542,34
		552.025,42	638.935,34
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	101.097,29		147.959,95
2. Forderungen an die Stadt/andere Sondervermögen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	18.803.690,06		17.863.446,21
		18.904.787,35	
II. Flüssige Mittel Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.040,70	3.329,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		26.911,61	0,00
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		827.885,14	501.480,01
		20.315.650,22	19.155.150,71

Passivseite	31.12.2006 EUR	EUR	31.12.2005 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Gewinnvortrag	0,00		0,00
III. Jahresfehlbetrag	-99.295,87	-99.295,87	-326.405,13
		-99.295,87	-326.405,13
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	139.426,42	139.426,42	151.598,90
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	1.181.609,40	1.181.609,40	1.197.672,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	427.891,50		467.878,02
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditintituten davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		2.500.000,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Sondervermögen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	18.635.830,92		15.161.436,88
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr davon aus Steuern : EUR 2.950,04	3.276,24		2.970,04
		19.066.998,66	
E. Rechnungsabgrenzungsposten		26.911,61	0,00
		20.315.650,22	19.155.150,71

Gebäudewirtschaft - Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2006

	2006 €	2006 €	2005 €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	694.911,43		491.063,45
b) aus Betreuungstätigkeit	9.337.814,08		9.634.460,90
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	5.550,16		0,00
		10.038.275,67	10.125.524,35
2. Sonstige betriebliche Erträge		180.990,01	82.446,52
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil 24.372,48 €			
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	664.619,80		626.463,93
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
		664.619,80	626.463,93
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.446.944,59		6.928.105,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.966.182,18		2.296.721,51
		8.413.126,77	9.224.827,37
davon Beiträge für Altersversorgung: EUR 528.381,86			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		129.836,08	101.274,13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		869.792,16	504.875,46
davon Personalkosten für Beamten: EUR 486.749			
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme 1 - 6)		**141.890,87**	**-249.470,02**
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-240.555,00	-76.303,37
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**-98.664,13**	**-325.773,39**
10. Sonstige Steuern		-631,74	-631,74
11. Jahresfehlbetrag		**-99.295,87**	**-326.405,13**

Stadt Fürth

Lagebericht zum Jahresabschluss 2006

Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

1. Erläuterung

Die Einführung der Betriebsführungsrichtlinie im Jahr 2010 hat Auswirkungen auf die Erstellung der Bilanzen seit Einführung der Gebäudewirtschaft Fürth im Jahr 2005.

Gemäß Betriebsführungsrichtlinie ist zwingend zu unterscheiden zwischen Treuhänderischen und Gemeinkosten.
Bei den Treuhänderischen Kosten handelt es sich um sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Gebäudes entstehen, wie z.B. Energie-, Bauunterhalts-, Wartungskosten etc. Hier handelt die GWF im fremden Namen auf fremde Rechnung. Diese Kosten und auch Erträge werden im Rahmen der Leistungsverrechnung immer im darauffolgenden Jahr an die Stadt verrechnet. In der Bilanz erscheinen diese Kosten und Erträge als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an die Stadt Fürth.

Die Gemeinkosten, wie z.B. die Personalkosten, die in eigenem Namen auf eigene Rechnung erbracht werden, werden ebenfalls über die Leistungsverrechnung mit der Stadt abgerechnet. Allerdings verbleiben diese Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung und auch die von der Stadt vorgenommene Erstattung der Kosten erscheint auf einem Ertragskonto in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Nicht in der Leistungsverrechnung enthalten sind vor allem die Abschreibungen und die Rückstellungen. Da diese bei der Bilanzerstellung noch nicht im Rahmen der Leistungsverrechnung ausgeglichen wurden, verbleiben sie als Jahresfehlbetrag in der Bilanz.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Wichtigste Umsetzung während des Jahres 2006, nach der organisatorischen Umsetzung der Gebäudewirtschaft in 2005 wurde in 2006 das Projekt „Neuorganisation des Hausmeisterbereichs“ abgeschlossen. Diese Neuorganisation war mit einem Einsparziel von 200.000 € verbunden.

Die Eckpunkte des Konzepts sind:

- Festlegung eines Anforderungsprofils
- Bildung von Objektbereichen
- Einsatz von Objektbereichsleitern
- Anpassung der Arbeitszeit nach TVöD
- Abbau von Überstunden
- Ausbau der Schlüsselgewalt
- Verkürzung des Zeitraums für die Heizungspauschale
- Neuregelung der Winterdienstpauschale
- Einbindung in den Bauunterhalt
- Verbesserung der Erreichbarkeit
- Optimierung der Ausstattung und Ausrüstung
- Förderung der Weiterbildung
- Anpassung der Dienstanweisung

Mit der Neukonzeption wird mehr Entscheidungsfreiheit aber auch eine größere Verantwortung übertragen. Es soll ein effizienter, transparenter und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigender Hausmeistereinsatz ermöglicht werden.

3. Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan 2006 war ein Verlust von 393.733 € geplant.
Der tatsächliche Verlust in 2006 beträgt 99.295,87 €.

Die von GWF beinflussbaren Ausgaben und Einnahmen wurden insgesamt gemäß genehmigtem Wirtschaftsplan umgesetzt.

4. Bilanz

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % gestiegen.

4.1. Aktivseite

Der Gebäudewirtschaft hat kein eigenes Grundstück sowie Gebäude in die Bilanz auszuweisen. Deshalb gibt es auch kein Bauvorhaben.

Im beweglichen Sachanlagevermögen wurde für die Geräte im Reinigungs- und Hausmeisterbereich ca. 38.250 € und für eine Anbaukehrmaschine 6.720 € investiert. Insgesamt für alle Anschaffungen in Höhe von 55.293 € ausgegeben.
Für die verschrotteten Anlagen und für die Korrekturbuchungen wurden als Abgang 12.625 € ausgewiesen.

Das Anlagevermögen hat sich trotz der Neuanschaffungen durch Abschreibungsbeträge im Vergleich zu 2005 um 13,6 % verringert.

Im Umlaufvermögen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch bessere Zahlungsüberwachung um 31,7 % zurückgegangen.

Im Jahr 2006 sind die Forderungen gegenüber der Stadt Fürth um 5,26 % gestiegen im Vergleich zum Vorjahr.

Alle treuhänderischen und Gemeinkosten, die sich finanzwirksam auswirken, werden im Rahmen der Leistungsverrechnung mit der Stadt abgerechnet und in der Bilanz als Forderung an die Stadt Fürth ausgewiesen.

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten steht auf der Aktiv- und auf der Passivseite jeweils ein Betrag in Höhe von 26.911,61 €, die ihren Ursprung in der Überlassung eines Reinigungsfahrzeuges von 2006 bis 2011 haben. Es handelt sich um eine unentgeltliche Überlassung.

4.2. Passivseite

Der Gebäudewirtschaft hat nach § 1 Absatz 4 der Betriebsführungsrichtlinie vom 27.10.2010 kein Eigenkapital.

Auf der Passivseite hat der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von 12.200 € durch die Zuschüsse von der Stadt Fürth für die Reinigungsmaschinen zugenommen. Sie sind gleichzeitig durch die Auflösung vom

Sonderposten mit Rücklagenanteil um 8 % vermindert worden. Die Sonderposten dienen der Neutralisation der Abschreibungen der finanzierten Vermögensgegenstände.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Jahr 2005 aufgrund der verbesserten Zahlungszieleinhaltung um 8,55 % verringert worden.

In den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth wurden die Kassenkredite in Höhe von 6.401.000 € aufgestockt. Davon wurden an die Sparkasse 2,5 Mio. € für die Tilgung des Darlehens bezahlt. Der Rest wurde für die Bezahlung der Rechnungen verwendet.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung liegt mit einem Verlust in Höhe von 99.295,87 € ein wesentlich besseres Ergebnis vor als im Jahr 2005

5.1. Erträge

Bei den Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung und Beratungstätigkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur wenige Änderungen ergeben. Die Zahlen sind nahezu identisch.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 119 % gestiegen. Dies liegt vor allem an der vorgenommenen Auflösung von Rückstellungen für Überstunden und Urlaub ca. 65.000 €, sowie den Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil und sonstigen Rückstellungen um ca. 45.000 €.

Bei den Erstattungsleistungen wegen den Altersteizeitbeschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur wenige Änderungen ergeben. Die Summe beläuft sich im Jahr 2006 auf ca. 71.000 € (VJ 70.675 €).

5.2. Aufwendungen

5.2.1. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

Bei den Aufwendungen für Hausbewirtschaftungen gibt es keine großen Änderungen. Diese Posten belaufen sich auf um 664.600 €.

5.2.2. Personalaufwand

Insgesamt waren 327 Mitarbeiter (VJ 332) zum Jahresende 2006 bei der Gebäudewirtschaft Stadt Fürth beschäftigt, davon 86 Vollzeitkräfte, 234 Teilzeitkräfte, 7 Beamte in Vollzeit. Am 31.12.2006 bestanden insgesamt 25 Altersteilzeitverträge.

Beim Personalaufwand gibt es aufgrund der Neuorganisation des Infrastrukturellen Bereiches eine Kostenersparnis in Höhe von 201.205 €. Die Aufstockung für die Altersteilzeit ist auch im Verglich zum Jahr 2005 in Höhe von 101.528 € verringert worden. Das hat eine positive Auswirkung in dem Jahresergebnis.

5.2.3. Abschreibungen

Im Bereich der Abschreibungen gab es durch die Neuanschaffungen eine Erhöhung um 28 %.

5.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die Personalgestellung der städtischen Beamten bei der GWF ist zukünftig in der GuV nicht mehr unter der Position „Personalaufwand" auszuweisen, sondern unter „sonstige betriebliche Aufwendungen". Der Betrag ist in Höhe von 486.749 € ausgewiesen (VJ 458.417 €).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen treten erstmals Einsparungen in Höhe von ca. 121.800 € auf.

5.2.5. Zinsaufwendungen

Durch die Aufstockung der Kassenkredite ergibt sich bei den Zinsaufwendungen eine Kostenerhöhung von ca. 164.250 €.

Konkret setzt sich der Verlust im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Überstunden)	15.424
Erträge Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	49.527
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (JA Prüfung)	20.000
Auflösung Sonderposten mit Rücklagenanteil	24.372
Erlöse Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagen	258
Erträge aus der Auflösung. von andere sonstige Rückstellungen	617
Aufwendungen Rückstellungen Inanspruchnahme Altersteilzeit	-74.412
Abschreibungen	-129.836
Abgang Sachanlagen	-5.247
Verlust	**-99.296**

Da GWF keine eigenen zusätzlichen Erträge hat, ist dieser Verlust von der Stadt auszugleichen.

Ausblick:

Für 2007 gelten dieselben Rahmenbedingungen. Besondere Risiken für den Jahresabschluss 2007 sind nicht absehbar.

Die dargestellten nicht finanzwirksamen Positionen aus 2006 werden auch den zu erwartenden Verlust in 2007 bestimmen. Ähnliches gilt für Rückstellungen und Abschreibungen, die nicht über die Leistungsverrechnung ausgeglichen werden. Deshalb bleiben diese Kosten in der Bilanz stehen und können erst im Rahmen des Verlustausgleichs durch die Stadt erstattet werden.

Fürth, 13.07.2015

Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter

Christine Lippert
Tech. Amtsleiterin

Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) zum 31.12.2006 samt Anlagen

I. Gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" nimmt die Finanzverwaltung Stellung zur wirtschaftlichen Lage der GWF. Dabei wird besonders auf den Fortbestand und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs eingegangen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Die Stellungnahme wird durch die Finanzverwaltung aufgrund der Beurteilung der Lage des Betriebs abgegeben, die im Rahmen der Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen wurde.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Betriebsleitung erläutert zunächst die Einführung der Betriebsführungsrichtlinie im Jahr 2010 auf den, im Jahr 2014, erstellten Jahresabschluss 2005. Die im Jahr 2010 beschlossene Betriebsführungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und hat deshalb Gültigkeit für die Jahresabschlüsse 2005 ff.

Bei den Erläuterungen der wichtigsten Umsetzungen im Jahr 2006 stellt die Betriebsleitung das Projekt der „Neuorganisation des Hausmeisterbereichs" heraus. Hierbei wurde der GWF mehr Entscheidungsfreiheit und auch mehr Verantwortung übertragen, was zu einer Einsparung bei Personalkosten in Höhe von rund 200.000,- Euro führte.

Sie erläuterte ferner, dass der im Wirtschaftsplan veranschlagte Verlust im Jahr 2006 um ca. 75% unterschritten werden konnte.

Im Lagebericht wird auf die Schlussbilanz 2006 eingegangen.
Aufgrund der nicht auf die GWF übertragenen städtischen Grundstücke und Gebäude werden Bauvorhaben nicht durch die GWF realisiert.

Der geringere Forderungsbestand bei Lieferungen und Leistungen durch bessere Zahlungseingangsüberwachung sowie geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aufgrund gesteigerter Zahlungszieleinhaltungen wird hervorgehoben.

Im Jahr 2006 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 6,4 Mio. Euro durch die Stadt an die GWF gewährt, wovon 2,5 Mio. Euro für die Tilgung eines Darlehens verwendet wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2006 zeigt, dass ein Jahresverlust in Höhe von 99.295,87 Euro erwirtschaftet wurde. Der Verlust resultiert aus den nicht finanzwirksamen Kosten (Abschreibungen und Rückstellungen). Der Verlust verringerte sich gegenüber 2005 um 70%.

Bei der zukünftigen Entwicklung des Betriebs sind folgende Ausführungen der Betriebsleitung hervorzuheben:

Für das Wirtschaftsjahr 2007 schätzt die Betriebsleitung einen Jahresverlust in Größenordnung des Verlusts 2006.

Fazit:
Nach dem Ergebnis der Durchsicht und den dabei gewonnen Erkenntnissen vermittelt diese Beurteilung durch die Betriebsleitung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.

II.	**Rf. II**	**z.K.**	14.07.2015
III.	**GWF**	**z.w.V.**	15.07.2015

10.07.2015
Kämmerei

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/162/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Wärmeliefervertrag Biogas für die Grundschule Ligusterweg

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **623-Hof**	

Anlagen:

- Kostenvergleich Nahwärme aus Biogas mit Erdgas und Fernwärme vom 8.07.2014
- Wärmeliefervertrag Biogas für Ligusterweg 10, Stand 15.07.2015
- Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Stand 25.07.2013
- Techn. Anschlussbedingungen Fernwärme nach Vorschlägen des Biogas Forums Bayern

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Heizenergieversorgung der Farrnbach-Grundschulen-Außenstelle am Ligusterweg 10 mittels Nahwärme aus Biogas zu realisieren.
Vorbereitend ist der Wärmeliefervertrag Biogas nach anliegendem Entwurf vom 15.07.2015 abzuschließen.

Sachverhalt:

Bei der Heizungsanlage in der Außenstelle der Farrnbach-Grundschule am Ligusterweg 10 handelt es sich um eine überalterte Anlage mit defekten Kesselgliedern, die wegen hoher Ausfallgefahr dringendst zur Erneuerung ansteht.

Vor dem Hintergrund des Genehmigungsverfahrens für die nahe am Schulgelände geplante Biogas-Anlage wurden bereits 2013 erste Überlegungen angestellt, ob anstelle der bisherigen Erdgasbeheizung eine dezentrale Nahwärmeversorgung mit erneuerbarer Energie umgesetzt werden kann.

Chronologie der Projektentwicklung (in Stichworten):

8_2012	Vormerkung im Wirtschaftsplan 2013 der GWF: Erneuerung der Heizkessel Ligusterweg 10
2013/2014	Genehmigungsverfahren für Biogas-Anlage; Errichtung
2_2014	Kontaktaufnahme zu Anlagenbetreibern, Angebotsanfrage

7_2014 Kostenvergleich Nahwärme mit Erdgas und Fernwärme (siehe Anlage)

4_2015 Abstimmung der Leitungsführung und der Anbindung vor Ort

5_2015 Wärmeliefervertrag Entwurf, Prüfung RA und Ausarbeitung

7_2015 Bau- und Werkausschuss vom 15.07.2015: Mitteilung (ohne Vorlage)

Der mit dem städtischen Rechtsamt und den Betreibern im Detail abgestimmte Vertragsentwurf liegt dieser Vorlage an. Bei der zunächst vorgesehenen Laufzeit von 10 Jahren betragen die Gesamtkosten für die Energieversorgung der Schule am Ligusterweg mit Nahwärme aus Biogas 237.800 € (netto). Dies gilt unter Annahme eines jährlichen Wärmenergieverbrauchs von 400.000 kWh in Größenordnung der Vorjahre.

Zum Gesamtenergiepreis gehört in der Regel ein Fernwärme-Grundpreis, der jedoch bei dieser Vertragsregelung zu städtischen Gunsten entfällt (Vorteil ca. 8.700 € p.a.).

Der entscheidende Vorteil liegt im Wegfall der Beschaffungskosten für die anstehende Heizkesselerneuerung. Der anstelle von Kesseln erforderliche Wärmetauscher wird vom Anbieter gestellt. Wie anhand des anliegenden Kostenvergleichs zu ersehen, fällt die Bilanz gegenüber Erdgas und Fernwärme hauptsächlich aus diesem Grund positiv aus.

Darüber hinaus bietet die Umsetzung der vorgeschlagenen Nahwärmeversorgung mit regenerativer Energie aus lokalen Ressourcen eine Möglichkeit zum Fortschritt städtischer Klimaschutzmaßnahmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten 10J.: € 237.800,-	[ ] nein [x] ja € 23.780,-
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag: Anm.: bisherige Erdgaskosten entfallen (Energiekosten bereits im Haushalt veranschlagt)	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 20.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Egyptiadis-Wendler, Katrin	Telefon: (0911) 974-3431

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 4.11.2010 I 1483

Hinweis: Änderung durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722 (Nr. 43) noch nicht berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen

unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:
...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:

a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

623-Hof

Energieversorgung GS Ligusterweg
1. Kostenvergleich Nahwärme aus Biogas mit Erdgas und Fernwärme
2. Nahwärme-Leitungsführung
Anlage: Katasterauszug Kopie, Ergänzung Skizze Leitungsführung BHKW - Heizzentrale

I. **1. Kostenvergleich**

	Angebot Huber **Nahwärme Biogas**	Bestand **Erdgas**	infra **Fernwärme ***	
Investitionen in Heiztechnik	Wärmetauscher inkl. 0,- Einbindung Übergabe 2.000,00	Kesselerneuerung 50.000,00	Wärmetauscher 30.000,00	€ **
Energiekosten:				
Grundpreis pro KW	0	pauschal	35,09	€/kW
Summe Grundpreis	0	690	8.772,50	€
Arbeitspreis pro kWh	7,075	6,36	7,48	Ct/kWh
Summe Arbeitspreis	28.298,20	25.424,68	29.920,00	€ brutto
Summe über Laufzeit	282.982,00	254.246,82	299.200,00	€ brutto
Gesamtkosten	284.982,00	304.246,82	329.200,00	€ brutto
Platz	1.	2.	3.	

Basisdaten / Parameter:

Laufzeit Abschreibung	10	Jahre	für Kessel /Wärmetauscher
Energieverbrauch p.a.	400.000	kWh	Mittel 3 Vorjahre ca.
Heizleistung (neu)	250	kW	Dimensionierung angepasst
Heizleistung (aktuell)	312	kW	5 Kesselglieder, 1 defekt
Fernwärme infra	theoretisch	*	in Unterfarrnb. nicht verfügb.
Schätzkosten HtE		**	Q.: Fr.Eg, Hr. Sch

2. Nahwärme-Leitungsführung
Grobskizze unverbindl. Entwurf s. Anlage (Ziel kürzest möglicher Weg)
betroffenes Grundeigentum:

Fl. 84/2 und 85	Huber, Walter (siehe Anlage)
Fl. 87/2	Feldweg in Gemeinschaft v. 3 Eigentümern (siehe Anlage)
Fl. 86	Hr. Rotter (Anm.: an Biogas-Anlage beteiligt; mit Zustimm. zu rechnen)
Fl. 109/2:	Stadt Fürth

weiterer Ablauf:
- Vertragsentwurf / Muster angefragt; Hr. Huber bis ca. 15.07.2014
- Lieferung Nahwärme frühestens ab Oktober 2014 (Auskunft Hr..Huber 30.06. 2014)

II. GWF/T zur weiteren Abstimmung mit Ref. V
GWF/K

Fürth, 8.07.2014
GWF/HtE

Nebenrechnungen:

Erdgas-V. / kWh 2013	Bruttokosten € 2013	Ct/kWh Erdgas
442493	28125,61	6,36

Arbeitspreis Biogas netto	MWSt	Brutto Ct/kWh
5,945	19%	7,07455

Bayern
Biogas Forum

Vorschläge für Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme

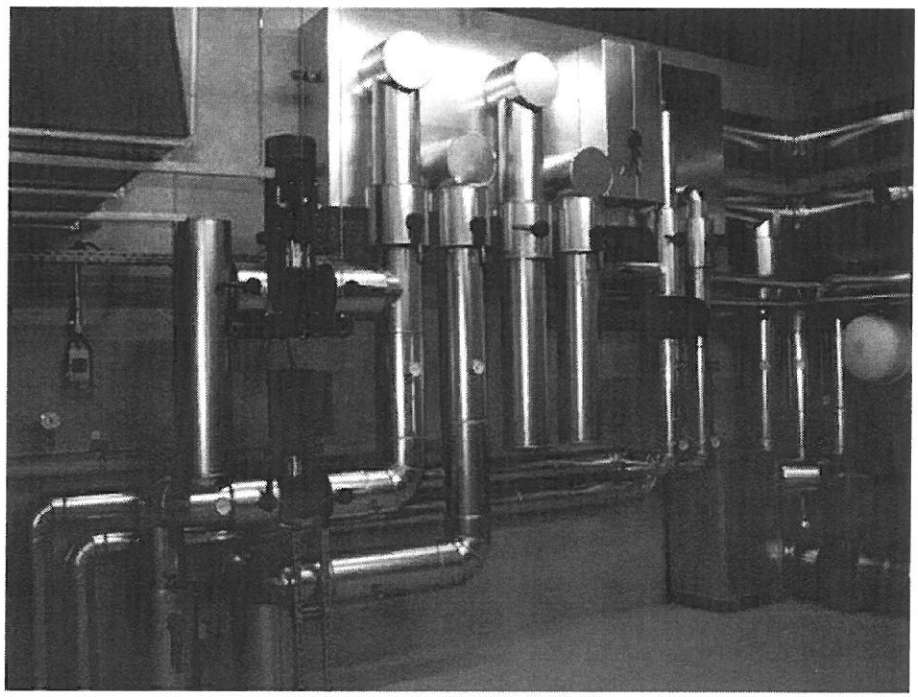

Nr. V – 10/2010

Zusammengestellt für die Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung) im „Biogas Forum Bayern" von:

C.A.R.M.E.N.

Robert Wagner

C.A.R.M.E.N. e.V.

Vorschläge für Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme

Hinweis: Die Technische Anschlussbedingungen (TAB) werden als Anlage zum Wärmelieferungsvertrag erstellt. Diese Vorschläge für Technische Anschlussbedingungen basieren auf Erfahrungen von C.A.R.M.E.N. e.V. Bei der endgültigen Vertragsgestaltung empfiehlt der Autor die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Für Konsequenzen, die sich aus der Übernahme von vorgeschlagenen Passagen in die TAB ergeben, übernimmt der Autor keine Gewährleistung.

„Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen),..." ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)... einschlägig. „Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen."

Sofern diese Bedingungen zutreffen gilt folgende Anzeigepflicht:
„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind."

Nach Kenntnisstand des Autors ist in Bayern diese zuständige Behörde das Wirtschaftsministerium:
Bayerisches Staatsministerium f. Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr u. Technologie (Bayer. StMWIVT) Referat VI/3: „Kernenergie u. Strahlenschutz, Entsorgung, Fernwärme, Energietechnologien" Prinzregentenstraße 28
80538 München
Fon: 089 21 62-0
info@stmwivt.bayern.de
www.stmwivt.bayern.de

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmeversorgungsnetz des Betreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Die TAB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem Betreiber geschlossenen Wärmelieferungsvertrages.

1.1.2 Die TAB gelten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Kunden und dem Betreiber, sind aber schon bei der Planung für den Anschluss zu berücksichtigen.

1.1.3 Der Betreiber kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben wird. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.1.4 Anlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können vom Betreiber bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Kundenanlagen können durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des Betreibers nicht behoben werden.

1.1.5 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an der Kundenanlage durch Rückfrage beim Betreiber zu klären.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

1.2.1 Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist vom Kunden dem Betreiber schriftlich zu beantragen. Der Kunde erteilt durch seine Unterschrift auf dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anschlussantrag dem Betreiber den Auftrag zur Wärmebereitstellung und zum Anschluss seiner Heizungsanlage an das Fernwärmenetz.

1.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Fachfirma (Anlagenersteller) anzuweisen, Rücksprache mit dem Betreiber zu halten, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Ergänzungen und Veränderungen der Anlage oder an Anlagenteilen.

1.2.3 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig beim Betreiber zu beantragen. Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der Kundenanlage vorzunehmen.

1.3 Plombenverschlüsse

1.3.1 Die Anlage des Betreibers ist zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder Wärme plombierbar. Plombenverschlüsse des Betreibers dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers geöffnet werden.

1.3.2 Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plombenverschlüsse fehlen oder beschädigt sind, so ist dies dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

1.4 Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Kundenanlage

1.4.1 Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung aus Gründen der Wartung und Instandhaltung hat der Betreiber die durch diese Maßnahme betroffenen Kunden rechtzeitig schriftlich zu informieren.

2 Fernwärmebedarf

2.1 Wärmebedarfsermittlung

2.1.1 Wärmebedarfsberechnungen sind grundsätzlich vom Kunden oder dessen Beauftragten durchzuführen.

2.1.2 Jahreswärmebedarf von Gebäuden

Der Wärmebedarf ist separat wie folgt zu ermitteln und nachzuweisen:

a) Für Raumheizung nach DIN EN 12831[1] bzw. DIN EN 832 . In besonderen Fällen kann ggf. ein Ersatzverfahren angewandt werden.

b) Für raumlufttechnische Anlagen nach DIN 1946.

c) Für Trinkwassererwärmungsanlagen nach DIN 4708. In besonderen Fällen kann ggf. ein Ersatzverfahren angewandt werden.

2.1.3 Sonstiger Wärmebedarf. Der Wärmebedarf sonstiger Wärmeverbraucher ist gesondert auszuweisen.

2.1.4 Vorab – Wärmebedarfsermittlung.
Im Rahmen der Beratungsgespräche führt der Betreiber für den Kunden eine überschlägige Vorab-Wärmebedarfsermittlung durch.

2.2 Fernwärme-Vertragsdaten

2.2.1 Nach den beantragten Daten für die Kundenanlage werden gemeinsam zwischen Betreiber und dem Kunden vereinbart

- die vom Betreiber bereitzustellende höchste Wärmeleistung,
- der maximale Volumenstrom,
- der min. Differenzdruck sowie der maximale Gesamtdruck (nur bei direkter Wärmeübergabe)
- die Netzvorlauftemperatur (in Abhängigkeit der Außentemperatur)
- und die vom Wärmeabnehmer einzuhaltende maximale Netzrücklauftemperatur.

2.2.2 Diese Werte werden in den Wärmelieferungsvertrag aufgenommen.

[1] DIN EN 12831:2003-08; Heizungsanlagen in Gebäuden - Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast; Deutsche Fassung EN 12831:2003

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

2.3 Änderung des Fernwärmebedarfs

2.3.1 Dem Betreiber sind Veränderungen, bezüglich der

- Nutzung der Gebäude,
- Nutzung der Anlagen,
- Erweiterung der Anlagen und
- Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlagen frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

3 Wärmeträger

3.1 Heizwasser

3.1.1 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder ohne Einwilligung der Betreiber der Anlage entnommen, verändert oder ergänzt werden.

3.1.2 Das Heizwasser ist kein Trinkwasser.

3.1.3 Vor einer Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Der genaue Termin der Wasserentnahme ist dem Betreiber rechtzeitig bekannt zu geben.

3.2 Netzvorlauftemperatur

3.2.1 Das kurzfristige Absinken der Netzvorlauftemperatur um bis zu 10 % der minimalen Netzvorlauftemperatur kann betriebsbedingt auftreten. Ansonsten gilt § 6 AVBFernwärmeV.

4 Fernwärme-Hausanschluss

4.1 Übergaberaum

4.1.1 Die Pläne über Lage und Abmessungen des Übergaberaumes sind auf Anforderung dem Betreiber vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

4.1.2 Der Übergaberaum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen.

4.1.3 Der Übergaberaum sollte mit einer Bodenentwässerung versehen sein. Die Eingangstür sollte eine Türschwelle aufweisen.

4.1.4 Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.

4.1.5 Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht. Wegweisende Beschilderung bei großen Stationen ist empfehlenswert.

4.1.6 Können in Einzelfällen, z.B. bei Kleinverbrauchern, die o.g. Anforderung an den Übergaberaum nicht eingehalten werden, so sind die Abweichungen mit dem Betreiber gesondert zu vereinbaren.

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

4.2 Hausanschlussleitungen (auf kundeneigenem Gelände)

4.2.1 Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt der Betreiber.

4.2.2 Die Hausanschlussleitung vom Abzweig der Fernwärmeverteilleitung bis zur Übergabestation hat auf kürzestem Wege zu erfolgen. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Wand- und Bodendurchbrüche sind zwischen dem Kunden und dem Betreiber abzustimmen.

4.2.3 Fernwärmeverteilleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut werden und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

4.2.4 Die Lage der Übergabestelle ist im Lageplan ersichtlich (Achsenvermaßung und Niveau angeben).

4.3 Übergabestation

4.3.1 Die Übergabestation ist Teil des Hausanschlusses. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsmäßigen Form (Heizwasservolumenstrom, Netzvorlauftemperatur, evtl. Differenzdruck und Maximaldruck) an die Kundenanlage zu übergeben, zu messen, sowie die Rücklauftemperatur des Kunden zu begrenzen. Ein Schema der Übergabestation ist als Anlage beigefügt.

4.3.2 Der Kunde hat die Übergabestation vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

4.3.3 Die Eigentumsgrenze zwischen Kundenanlage und der Anlage des Betreibers ist im Wärmelieferungsvertrag festzulegen. Die Eigentumsgrenze ist zugleich Übergabestelle der Wärme.

4.3.4 Die Anlage des Betreibers einschließlich des Wärmemengenzählers bleibt im Unterhalt des Betreibers.

4.3.5 Zum Betrieb der elektrischen Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation wird elektrischer Strom in minimalem Umfang benötigt. Hierfür ist vom Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein Stromanschluss 230 V, 50 Hz in der Nähe der Übergabestation bereitzustellen.

4.4 Kundenanlage

4.4.1 Die Kundenanlage ist nach den vereinbarten Anlagenkennlinien und den vereinbarten Leistungsdaten auszulegen.

4.4.2 Die Kundenanlage hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen und der Heizungsanlagenverordnung zu entsprechen.

4.4.3 Begrenzung der Rücklauftemperatur. Durch ausreichende Dimensionierung der Heizflächen sowie durch sorgfältiges Einregulieren der Kundenanlage ist die Einhaltung der vereinbarten max. Rücklauftemperatur zu gewährleisten.

4.4.4 Verteilungssystem. Das Verteilungssystem der Kundenanlage ist als Zweirohrsystem auszuführen. Einrohrsysteme sind bei Neuanlagen nicht zugelassen.

4.4.5 Vorlauftemperaturregelung. Als Temperaturregelung der einzelnen Heizkreise sind nur Rücklaufbeimischung und Einspritzregelung zugelassen. Bypässe von Vor- zu

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

Rücklauf sowie jegliche Regelungen, bei denen Vorlaufwasser direkt in den Rücklauf gelangt (Vierwegemischer etc.) sind nicht zugelassen.

4.4.6 Warmwasserbereitung. Die Warmwasserbereitung sollte vorzugsweise mit Boilerladesystem (außenliegender Wärmetauscher im Gegenstromprinzip) erfolgen, da hiermit eine sehr gute Auskühlung des Heizwassers erzielt wird. Warmwasserbereiter mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, wenn die unteren Heizschlangen nach unten bis zum Kaltwasserzulauf gezogen sind und ein Feinregulierventil für den Heizwasserstrom installiert ist. In jedem Fall sind stehende Speicher zu verwenden. Für die Auslegung ist die niedrigste Vorlauftemperatur im Fernwärmenetz heranzuziehen.

4.5 Direkter Anschluss

4.5.1 Die Kundenanlage wird vom Heizwasser aus dem Fernwärmenetz durchströmt. Zusätzlich zu den o.g. Anforderungen sind die folgenden Punkte zu beachten.

4.5.2 Maximal- und Differenzdruck. Bei direktem Anschluss ist insbesondere auf die Druckfestigkeit der Kundenanlage zu achten. Bei Störungen an der Druckregelung muss die Kundenanlage den max. System- und Differenzdruck des Fernwärmesystems aufnehmen können.

4.5.3 Vorlauftemperaturbegrenzung. Bei Überschreitung der vereinbarten Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes muss die Kundenanlage die Vorlauftemperatur selbständig begrenzen können.

4.5.4 Rohrwerkstoffe. Als Rohrwerkstoffe kommen nahtlose oder geschweißte Stahlrohre nach DIN 2448 [2] bzw. 2458 in Frage. Andere Rohrwerkstoffe, wie z.B. Kupfer oder Kunststoff, dürfen nur in Abstimmung mit dem Betreiber verwendet werden.

4.5.5 Armaturen. Der Einbau von Gummikompensatoren ist nicht zulässig. Werkstoffe bis PN 16: Grauguss, Sphäroguss und Rotguss. Werkstoffe bis PN 25: Stahlguss.

4.5.6 Warmwasserbereitung. Um Korrosion zu verhindern und damit die Gefahr des Übertritts von Heizwasser in das Trinkwasser oder umgekehrt zu vermeiden, müssen die Heizflächen aus korrosionsbeständigem Werkstoff sein. Als korrosionsbeständig gelten beispielsweise:

- Cu-Ne nach DIN 17664,
- X10Cr-Ni-Mo-Ti 1810 nach DIN 17440,
- SF-Cu nach DIN 1787

4.5.7 Druckprobe. Vor Inbetriebnahme ist die Kundenanlage einer Kaltwasserdruckprobe über die Dauer von fünf Stunden mit mindestens dem 1,3-fachen des max. Absicherungsdruckes zu unterziehen. Die Druckfestigkeit und Dichtheit ist dem Betreiber von Fachunternehmen zu bescheinigen. Ein Beauftragter des Betreibers ist berechtigt, an der Druckprobe teilzunehmen.

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

[2] DIN EN 2448:2009-07. Titel (deutsch): Luft- und Raumfahrt - Stahl FE-PL1503 (35CrMo4) - 900 MPa <= Rm <= 1100 MPa - Stangen - De <= 40 mm; Deutsche und Englische Fassung EN 2448:2008

4.6 Indirekter Anschluss

4.6.1 Das Heizwasser der Kundenanlage ist durch einen Wärmetauscher von dem des Fernwärmenetzes getrennt. Zusätzlich zu den o.g. Anforderungen sind zu beachten:

4.6.2 Wärmetauscher. Bei Auslegung der Kundenanlage ist zu berücksichtigen, dass:

- die Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf primär und Vorlauf sekundär etwa 10 K [3] sowie
- die Temperaturdifferenz zwischen Rücklauf primär und Rücklauf sekundär etwa 5 K

beträgt. Sekundärseitig ist im Rücklauf zum Wärmetauscher ein Schmutzfänger mit Doppelsieb einzubauen. Der Schmutzfänger ist regelmäßig vom Kunden zu warten.

4.6.3 Druckhaltung. Die Kundenanlage ist mit einem eigenen Ausdehnungsgefäß sowie mit einem Sicherheitsventil gemäß DIN 4751 T2 [4] auszustatten.

4.7 Prüfung der Unterlagen

4.7.1 Mit der Ausführung der Installation an der Kundenanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Betreiber die eingereichten Planunterlagen geprüft und die Freigabe erteilt hat.

Biogas Forum Bayern - Nicht kopieren

[3] K: Kelvin
[4] DIN ISO 4751 1987-06 Kupfer und Kupferlegierungen; Bestimmung des Gehaltes an Zinn; Photometrisches Verfahren; Identisch mit ISO 4751, Ausgabe 1984

Das „Biogas Forum Bayern" ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern

Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg**
- **Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**
- **Biogasanlagenbetreiber**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **EBA-GmbH**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
  Institut für Landtechnik und Tierhaltung
  Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik
- **renergie Allgäu e.V.**
- **Technische Universität München**
  Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaues

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: http://www.biogas-forum-bayern.de
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de